



## IMMOBILIEN BEWERTUNG

Dipl.-Ing. (Assessor) Klaus-Peter Soot MRICS

ö. b. u. v. Sachverständiger

Mitglied des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

### Büro Rheinland-Pfalz

Soot Immobilienbewertung  
Sonnenhang 1  
56814 Landkern/Eifel

T: + 49 (0) 2653 / 4274  
F: + 49 (0) 2653 / 910764 (zentral)

I: [www.info-immowert.de](http://www.info-immowert.de)  
E: [Soot-Wertermittlungen@t-online.de](mailto:Soot-Wertermittlungen@t-online.de)

### Niederlassung Hessen

Soot Immobilienbewertung  
c/o Vermessungsbüro Wittig + Kirchner (ÖbV)  
Saalburgstrasse 35  
61350 Bad Homburg v. d. H.  
T: +49 (0) 170 3279298

### Niederlassung Nord

Soot Immobilienbewertung  
Deichstraße 70  
27568 Bremerhaven  
T: +49 (0) 170 3279298

*Soot Immobilienbewertung, Sonnenhang 1, 56814 Landkern (Eifel)*

Amtsgericht Cochem  
-Zwangsversteigerungsabteilung-  
Ravenéstraße 39

56812 Cochem

*Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13 K 13/24 – 05.02.2025*

*Unser Zeichen  
25/005*

*Datum  
25. September 2025*

# GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)  
i. S. d. § 194 Baugesetzbuch  
für das mit einem  
**Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück**  
**in 56864 Bad Bertrich, Sonnenstraße 4a**

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
<i>Bad Bertrich</i>	<i>853</i>	<i>1</i>
Gemarkung	Flur	Flurstück
<i>Bad Bertrich</i>	<i>5</i>	<i>3052</i>

in der **Zwangsversteigerungssache**

Aktenzeichen 13 K 13/24 Amtsgericht Cochem.

### Ausfertigung digital

Dieses Gutachten besteht aus 33 Seiten zzgl. 8 Anlagen mit insgesamt 27 Seiten. Das Gutachten wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.



IHK Koblenz

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke

Zusammenfassung des Wertermittlungsergebnisses:

Der **Verkehrswert** für das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück in 56864 Bad Bertrich, Sonnenstraße 4a

<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt</b>	<b>Ifd. Nr.</b>
<i>Bad Bertrich</i>	853	1
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<i>Bad Bertrich</i>	5	3052

wird zum Wertermittlungsstichtag 04.09.2025 - *unter Beachtung einer der Genauigkeit der Wertermittlung Rechnung tragenden Rundung* - mit rd.

**220.000 €**

in Worten: **zweihundertzwanzigtausend Euro**

geschätzt.

## Inhaltsverzeichnis

<u>Nr.</u>	<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN .....</b>	<b>4</b>
1.1	ANGABEN ZUM BEWERTUNGSOBJEKT .....	4
1.2	ANGABEN ZUM AUFTRAGGEBER UND EIGENTÜMER .....	4
1.3	ANGABEN ZUM AUFTRAG UND ZUR AUFTRAGSABWICKLUNG .....	4
1.4	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN ZUM GUTACHTENAUFTRAG .....	6
<b>2</b>	<b>GRUND- UND BODENBESCHREIBUNG .....</b>	<b>6</b>
2.1	LAGE.....	6
2.1.1	<i>Großräumige Lage</i> .....	6
2.1.2	<i>Kleinräumige Lage</i> .....	7
2.2	GESTALT UND FORM .....	8
2.3	ERSCHLIEßUNG, BAUGRUND ETC.....	8
2.4	PRIVATRECHTLICHE SITUATION .....	10
2.5	ÖFFENTLICH-RECHTLICHE SITUATION .....	11
2.5.1	<i>Baulisten und Denkmalschutz</i> .....	11
2.5.2	<i>Bauplanungsrecht</i> .....	11
2.5.3	<i>Bauordnungsrecht</i> .....	13
2.6	ENTWICKLUNGZUSTAND INKL. BEITRAGSSITUATION.....	13
2.7	HINWEISE ZU DEN DURCHGEFÜHRten ERHEBUNGEN.....	13
2.8	DERZEITIGE NUTZUNG UND VERMIETUNGSSITUATION.....	13
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DER GEBÄUDE UND AUßenANLAGEN .....</b>	<b>14</b>
3.1	VORBEMERKUNGEN ZUR GEBÄUDEBESCHREIBUNG .....	14
3.2	EINFAMILIENHAUS MIT EINLIEGERWOHNUNG .....	14
3.2.1	<i>Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht</i> .....	14
3.2.2	<i>Nutzungseinheiten, Raumaufteilung</i> .....	14
3.2.3	<i>Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)</i> .....	15
3.2.4	<i>Allgemeine technische Gebäudeausstattung</i> .....	15
3.2.5	<i>Raumausstattungen und Ausbauzustand</i> .....	16
3.2.5.1	<i>Wohnungen</i> .....	16
3.2.6	<i>Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes</i> .....	17
3.3	NEBENGEBAUDE .....	17
3.4	AUßenANLAGEN.....	17
<b>4</b>	<b>ERMITTlung DES VERKEHRSWERTS .....</b>	<b>18</b>
4.1	GRUNDSTÜCKSDATEN.....	18
4.2	VERFAHRENswahl MIT BEGRündung – GRUNDsÄTZE.....	18
4.2.1	<i>Zu den herangezogenen Verfahren</i> .....	18
4.2.1.1	<i>Verfahren der Bodenwertermittlung</i> .....	18
4.2.1.2	<i>Bewertung des bebauten Grundstücks</i> .....	19
4.3	BODENWERTERMITTlung .....	19
4.4	SACHWERTERMITTlung.....	22
4.4.1	<i>Sachwertberechnung</i> .....	22
4.4.2	<i>Erläuterung zur Sachwertberechnung</i> .....	23
4.5	ERTRAGSWERTERMITTlung .....	28
4.5.1	<i>Ertragswertberechnung</i> .....	28
4.5.2	<i>Erläuterung zur Ertragswertberechnung</i> .....	29
4.5.3	<i>Verkehrswert</i> .....	31
<b>5</b>	<b>VERZEICHNIS DER ANLAGEN .....</b>	<b>32</b>
<b>6</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN DER WERTERMITTlung UND VERWENDETE BEWERTUNGS LITERATUR .....</b>	<b>32</b>
6.1	RECHTSGRUNDLAGEN DER VERKEHRSWERTERMITTlung .....	32
6.2	VERWENDETE WERTERMITTlungSLITERATUR .....	32
<b>7</b>	<b>URHEBERSCHUTZ .....</b>	<b>33</b>

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts:

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Objektadresse:

Sonnenstr. 4a  
**56864 Bad Bertrich**

Grundbuchangaben:

Grundbuch von Bad Bertrich, Blatt 853, lfd. Nr. 1

Katasterangaben:

Gemarkung Bad Bertrich, Flur 5, Flurstück 3052, Fläche 487 m<sup>2</sup>

### 1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Gutachtenauftrag:

Amtsgericht Cochem  
*-Zwangsversteigerungsgericht-*  
Ravenéstraße 39  
**56812 Cochem**

Auftrag vom 05.02.2025 (Datum des Auftragsschreibens)

Eigentümer:

siehe Grundbuch

### 1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Gutachtenzweck:

Gutachtenerstellung zum Zweck der Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag:

04.09.2025 (Tag der Ortsbesichtigung)

Qualitätsstichtag:

04.09.2025 (entspricht dem Wertermittlungsstichtag)

Ortsbesichtigung:

Die Schuldnerin wurde zunächst mit Einschreiben vom 12. Mai 2025 zu einem Besichtigungstermin am 3. Juni 2025 eingeladen. Auf Bitten der Schuldnerin wurde dieser Termin, wie auch in der Folge weitere anberaumte Termine, verschoben, da sie sich mit der Gläubigerin in Verhandlungen befand. Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Gläubigerin wurden die anberaumten Termine zunächst bis Ende Juli ausgesetzt. Am 4. August 2025 teilte die Sachbearbeiterin der Gläubigerin dem Unterzeichner telefonisch mit, dass ein neuer Ortstermin festgelegt werden solle.

Daraufhin wurde der Ortstermin telefonisch mit dem Vertreter der Schuldnerin für den 4. September 2025 abgestimmt und mit Schreiben vom 4. August 2025 schriftlich bestätigt.

Umfang der Besichtigung etc.:

Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Das Objekt konnte dabei umfassend in Augenschein genommen werden.

Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung waren die Wohnräume überwiegend möbliert und die Kellerräume mit Lagergut bestückt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Besichtigung der Innengewerke nur insoweit vorgenommen werden konnte, wie dies auf Grund des Inventars möglich war.

Hinweis:

Für die nicht besichtigen oder nicht einsehbaren Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist.

Teilnehmer am Ortstermin:

Der Vertreter der Schuldnerin sowie der Sachverständige nebst Mitarbeiterin Frau Soot

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom *Auftraggeber* wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- **Begläubigter Grundbuchauszug** vom 21.08.2025;
- **Beschluss** vom 14.08.2024 (Anordnung der Zwangsversteigerung) sowie **Beschluss** vom 03.02.2025 (Beauftragung des Sachverständigen).

Vom *Sachverständigen* wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- **Lizenziertes Kartenmaterial;**
- **Baupläne, Berechnungen und Baubeschreibung;**
- **Auszug aus der Bodenrichtwertkarte des zuständigen Gutachterausschusses** zum Stichtag 01.01.2024;
- **Auskünfte zur beitrags- und abgabenrechtlichen Situation des Bewertungsgrundstücks** durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen am 09.09.2025;
- **Auskünfte aus dem Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Ulmen am 09.09.2025;
- **Auskünfte aus dem Bebauungsplan** der Gemeinde Bad Bertrich am 09.09.2025;
- **Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis** am 18.08.2025;
- **Baupreisindizes des Statistischen Bundesamts;**
- **Erforderliche Daten der Wertermittlung aus der Bibliothek des Sachverständigen;**
- **Aufzeichnungen im Ortstermin.**

## 1.4 Zusammenfassende Angaben zum Gutachterauftrag

Miet- und Pachtsituation:

Die beiden Wohnungen werden nach Auskunft des Vertreters der Schuldnerin temporär an Feriengäste vermietet. Darüber hinaus bestehen keine Mietverhältnisse.

Wohnpreisbindung gem.  
§ 17 WoBindG:

Da in Abteilung III des Grundbuchs keine öffentlichen Mittel als Darlehen dinglich gesichert sind, wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Wohnpreisbindungen gemäß § 17 WoBindG nicht bestehen.

Gewerbebetrieb:

Die Frage, ob es sich bei der Vermietung der beiden Wohnungen an Feriengäste um ein Gewerbe handelt, kann im Rahmen der Begutachtung nicht abschließend beantwortet werden.

Maschinen und Betriebseinrichtungen:

Maschinen und fest eingebaute Betriebseinrichtungen sind nicht vorhanden

Baubehördliche Beschränkungen:

Baubehördliche Beschränkungen bzw. Beanstandungen sind nicht bekannt.

Hausschwamm:

Es besteht kein Verdacht auf Hausschwamm.

Ökologische Altlasten:

Es besteht kein Verdacht auf ökologische Altlasten.

Energieausweis:

Ein Energieausweis i. S. d. EnEV bzw. des GEG liegt nicht vor.

## 2 Grund- und Bodenbeschreibung

### 2.1 Lage

#### 2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland:

Rheinland-Pfalz

Cochem-Zell

Der Landkreis Cochem-Zell liegt zwischen den Oberzentren Koblenz und Trier. Er ist umgeben von den Landkreisen Bernkastel-Wittlich (Südwest), Vulkaneifel (West), Mayen-Koblenz (Nordost) und Simmern-Hunsrück (Südost). Der Landkreis Cochem-Zell ist der Raumordnungsregion Mittelrhein-Westerwald zugeordnet. Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Cochem.

Das Kreisgebiet umfasst eine Fläche von 692 km<sup>2</sup>. Im Landkreis wohnen rd. 63.080 Einwohner (Stand 31.12.2024). Die Bevölkerungsdichte beträgt 91 Einwohner je km<sup>2</sup>. Der Landkreis Cochem-Zell ist damit sehr dünn besiedelt.

Die Mosel verläuft von Südwesten nach Nordosten durch das Kreisgebiet und trennt die Eifel im Nordwesten vom Hunsrück im Südosten.

Die Bahnlinie Koblenz-Trier verläuft durch das Moseltal. Das Kreisgebiet ist durch die A 48 im Norden und die B 421 im Süden an das überregionale Straßennetz angebunden.

Ort und Einwohnerzahl: 1.012 Einwohner – (Hauptwohnungen – Stand 31.08.2025)<sup>1)</sup>

Überörtliche Anbindung / Entfernungen: Nächstgelegene größere Städte und Gemeinden:  
Zell (ca. 16 km), Lutzerath (ca. 12 km), Ulmen (ca. 26 km),  
Cochem (ca. 29 km), Wittlich (ca. 25 km), Trier (ca. 64 km)

Landeshauptstadt:  
Mainz

Autobahnzufahrt A 1:  
AS-Hasborn (ca. 18 km)

Bahnhof:  
Bullay (ca. 11 km), Ürzig (ca. 16 km), Wittlich-Wengerohr (ca. 25 km)

Flughafen:  
Hahn (ca. 36 km entfernt)

## 2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:

Das Bewertungsobjekt liegt am nördlichen Rand von Bad Bertrich an der Sonnenstraße in einer Höhenlage, die eine gute Aussicht nach Südosten ermöglicht. Geschäfte des täglichen Bedarfs sind in Lutzerath und Zell vorhanden. Weiterführende Schulen gibt es in Lutzerath oder Ulmen (Realschule Plus) sowie in Zell (Integrierte Gesamtschule). Die Verbandsgemeindeverwaltung befindet sich in Ulmen. Öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestellen) sind in fußläufiger Entfernung vorhanden (Haltestellen „Schwanenteich“ und „Kurzentrum“, jeweils 650 m entfernt).

Bei der Lage des Bewertungsobjekts handelt es sich um eine gute Wohnlage. Als Geschäftslage ist die Lage nicht geeignet.

Art der Bebauung und Nutzungen  
in der Straße und im Ortsteil:

Im Umfeld des Bewertungsgrundstücks befinden sich gastgewerbliche sowie wohnbauliche Nutzungen; überwiegend aufgelockerte, zweigeschossige Bauweise; im Nordwesten grenzt das Bewertungsgrundstück an unbebaute Baugrundstücke

Hinweise:

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Haus der Deutschen Venen-Akademie, das jedoch seit dem 1. Januar 2022 ungenutzt ist. In der unmittelbaren Nachbarschaft ist ebenso ein Kindergarten vorhanden.

Beeinträchtigungen:

gering bis normal

Topografie:

Hanglage; von der Straße nach Nordwesten ansteigend, rd. 195 m ü.NN

<sup>1)</sup> <https://statistik.ewois.de/Statistik/user/pdfgen.php?stichtag=31.08.2025&ags=13503501&type=OG&linkags=0713503501>

## 2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form:

Straßenfront:  
ca. 13 m;

mittlere Tiefe:  
ca. 28 m;

Grundstücksgröße:  
insgesamt 487 m<sup>2</sup>;

Bemerkungen:  
unregelmäßige Grundstücksform

## 2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart:

Anliegerstraße (Sackgasse); Straße mit geringem Verkehr

Straßenausbau:

voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen; Gehwege nicht vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen  
und Abwasserbeseitigung:

Stromversorgung:

Das zu bewertende Grundstück ist an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen. Die Anbindung erfolgt über ein Erdkabel.



Quelle: Westnetz GmbH

Wasserversorgung:

Laut schriftlicher Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vom 09.09.2025 ist das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angebunden.

Abwasserbeseitigung:

Nach schriftlicher Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vom 09.09.2025 ist das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung angebunden.

Breitbandanschluss:

Laut schriftlicher Auskunft der Kreiswerke in Cochem vom 24.09.2025 verfügt das Grundstück über keinen Breitbandanschluss (Glasfaser).

Bad Bertrich wird im nächsten Jahr durch GlasfaserPlus (Netzbetreiber Deutsche Telekom) eigenwirtschaftlich ausgebaut.

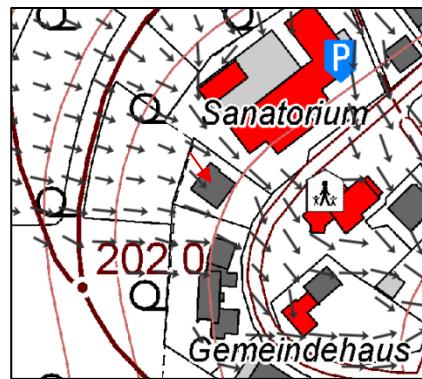
Sofern an der Adresse ein kostenfreier Glasfaseranschluss gewünscht ist, muss der Eigentümer vor der Bauphase über die Deutsche Telekom aktiv werden.

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

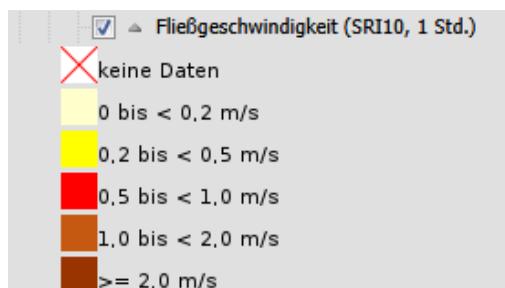
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich) und Einflüsse durch Starkregen:

keine Grenzbebauung des Wohnhauses; rückwärtiger Grundstücksteil durch Zaun eingefriedet

Es handelt sich um gewachsenen, normal tragfähigen Baugrund. Eine unmittelbare Gefahr durch Hochwasser besteht nicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Grundstück bei außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignissen von der Bergseite aus durch den gebündelten Abfluss von Niederschlagswasser beeinträchtigt werden kann.

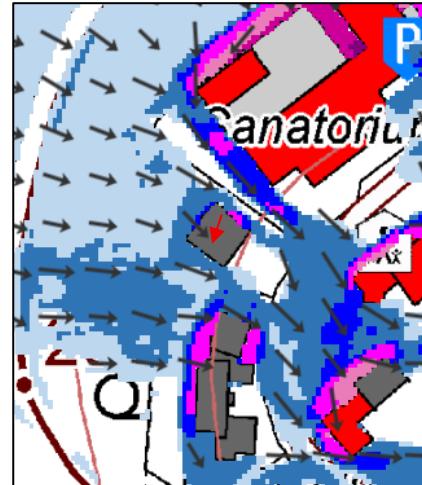
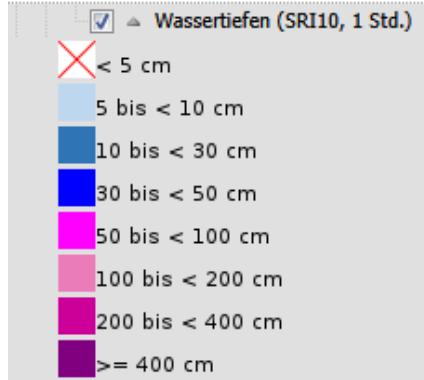


Auszug DTK5<sup>2)</sup> mit Bewertungsgrundstück und Fließrichtung



Karte Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregen (1 Std.)

<sup>2)</sup> Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>



Karte Wassertiefen bei extremen Starkregen (1 Std.)

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Fließrichtungen sowie die Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Insgesamt werden drei Szenarien dargestellt.

Die oben dargestellten Kartenauszüge zeigen die Situation bei extremen Starkregen mit einer Regenmenge von 80 bis 94 mm pro Stunde. In der nachfolgend benannten Quelle sind darüber hinaus entsprechende Szenarien für Regenmengen von 40–47 mm pro Stunde und 124–136 mm in vier Stunden angegeben.

Weitere Einzelheiten und Erläuterungen können der Quelle in der nachfolgenden Fußnote entnommen werden.

Da der Bereich des Bewertungsobjekts in der Vergangenheit nicht von Sturzflutereignissen betroffen war, hat die latente Sturzflutgefährdung keinen signifikanten Einfluss auf den Wert.

Altlasten:

Es sind keine Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich altlastverdächtiger Flächen bekannt. Die Untersuchung und Bewertung des Bewertungsobjekts hinsichtlich Verdachtsflächen gehört nicht zum Gutachtenauftrag und wird daher nicht vorgenommen. Es besteht auch kein Verdacht auf Altlasten.

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in den Bodenrichtwert eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

## 2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Sachverständigen liegt ein beglaubigter Grundbuchauszug vom 21.08.2024 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Bad Bertrich, Blatt 853 folgende Eintragung:

- *Zwangsvorsteigerungsvermerk*

## Hinweis:

Der eingetragene Zwangsversteigerungsvermerk hat keinen Einfluss auf den Verkehrswert der Immobilie, da er nach Abschluss des Zwangsversteigerungsverfahrens gelöscht wird.

### Anmerkung:

Dinglich gesicherte Grundpfandrechte haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Verkehrswert einer Immobilie, sondern beeinflussen im Allgemeinen nur den Barpreis einer Immobilie (vgl. auch Kleiber in [6] Kleiber-digital (2025), Teil IV – ImmoWertV zu § 46 Abs. 2 ImmoWertV, Abschnitt 2.3.6 Grundpfandrechte, Rd. Nr. 108; Zimmermann in [5] Abschnitt 8.1. Rd. Nr. 47 u.a.). Schuldverhältnisse, die gegebenenfalls in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sind, werden daher in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass valutierende Schulden bei einer Preis-(Erlös)aufteilung sachgemäß berücksichtigt werden.

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten oder (z.B. begünstigende) Rechte sind nicht bekannt. Diesbezügliche Besonderheiten wären ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

## 2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

### **2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz**

#### **Eintragungen im Baulastenverzeichnis:**

Der Inhalt des Baulistenverzeichnisses wurde am 18.08.2025 vom Sachverständigen erfragt. Nach Mitteilung der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Kreisverwaltung in Cochem enthält das Baulistenverzeichnis bezüglich des Bewertungsgrundstücks keine Eintragungen.

## Denkmalschutz:

Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Gebäudeart und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denkmalschutz nicht besteht.

## 2.5.2 Bauplanungsrecht

## Darstellungen im Flächennutzungsplan:

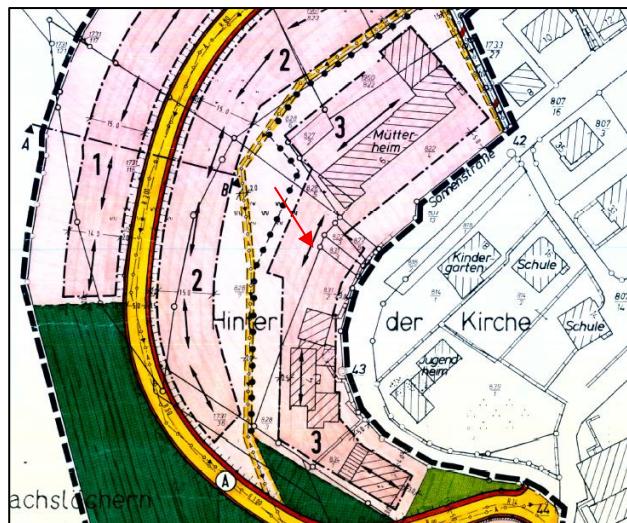
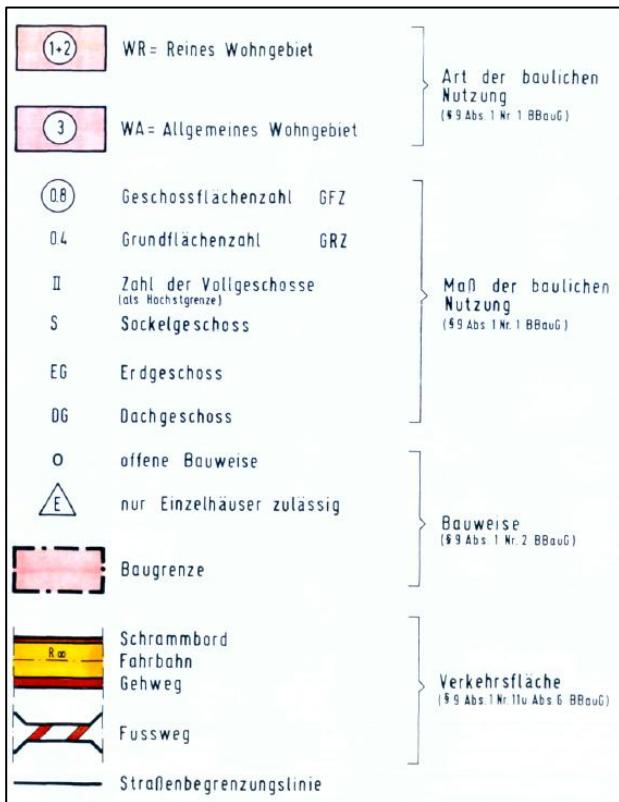
Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt.



Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für das Bewertungsobjekt trifft der seit dem 3. Mai 1977 rechtswirksame Bebauungsplan „*Hinter der Kirche*“ im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
<b>WA</b>	<b>1S + II</b>
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
<b>3</b>	<b>0.8</b>
Bauweise	Dachform
<b>o</b>	<b>Flachdächer und geneigte Dächer</b>



Rechtsplan „Hinter der Kirche“

Bodenordnungsverfahren:

Das Grundstück ist nach Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vom 09.09.2025 zum Wertermittlungsstichtag in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

### 2.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Dieses stimmt mit den vorgelegten Bauantragsunterlagen, Bauplänen sowie dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung überein. Bei dieser Wertermittlung wird die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

### 2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand  
(Grundstücksqualität):

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

beitragsrechtlicher Zustand:

Maßgebend für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen. Dazu zählen auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben.

Nach Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vom 09.09.2025 war das Bewertungsgrundstück zum Wertermittlungsstichtag historisch erschlossen. Laut der Verbandsgemeindeverwaltung waren zum Wertermittlungsstichtag keine einmaligen oder wiederkehrenden Beiträge für Erschließungseinrichtungen zu erwarten.

### 2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, schriftlich eingeholt.

### 2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut (siehe nachfolgende Gebäudebeschreibung). Laut dem Vertreter der Schuldnerin werden die beiden Wohnungen als Ferienwohnungen genutzt.

### 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

#### 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Die Gebäudebeschreibung basiert auf den im Rahmen der Ortsbesichtigung erhobenen Daten. Beschrieben werden das Gebäude und die Außenanlagen nur insoweit, wie es für die Ermittlung der in der Wertermittlung erforderlichen Daten notwendig ist. Dabei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen erfasst. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben zu nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. auf Annahmen, die auf Grundlage der üblichen Ausführungen im Baujahr getroffen wurden.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft. Im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit zum Wertermittlungstichtag unterstellt. Baumängel und -schäden wurden nur erfasst, soweit sie zerstörungsfrei, d. h. offensichtlich erkennbar, waren. Die Auswirkungen der vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert wurden in diesem Gutachten nur pauschal berücksichtigt. Es wird ggf. empfohlen, diesbezüglich eine vertiefende Untersuchung durchführen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie auf gesundheitsschädliche Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Aufgrund des Baujahres kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gesundheitsschädliche Baumaterialien (wie beispielsweise asbesthaltige Werkstoffe) verbaut wurden.

#### Hinweis:

**Es ist darauf hinzuweisen, dass die Besichtigung der Innengewerke nur insoweit vorgenommen werden konnte, wie dies aufgrund des Inventars möglich war. Für die nicht besichtigen oder nicht einsehbaren Bereiche wird angenommen, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese übertragbar ist. Abweichungen von dieser Annahme sind ggf. zusätzlich zur nachfolgenden Wertermittlung zu berücksichtigen.**

#### 3.2 Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

##### 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Erdgeschoss; zweigeschossig; Keller im rückwärtigen Bereich der Erdgeschossebene; der Dachraum ist nicht ausgebaut

Baujahr:

um 1983 (unter Berücksichtigung der Erstellung der Bauantragsunterlagen)

Energieeffizienz:

Ein Energieausweis liegt nicht vor.

Außenansicht:

rau verputzt (Kunstharzputz) und gestrichen (leichter Unterhaltsstau und leichte Rissbildung); Sockel Kunststoffputz

##### 3.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

(vgl. auch Anlage 4:)

###### Erdgeschoss (EG):

Einliegerwohnung: Bad, Flur, Küche, Wohn-/Schlafzimmer

Kellerbereich: Heizungsraum, 2 Kellerräume, Flur, Treppenraum

###### Obergeschoß (OG):

Hauptwohnung: Wohn-/Esszimmer mit offener Küche, Bad, WC, Schlafzimmer, Flur, Balkon

### 3.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart:	Massivbau
Fundamente:	Beton
Umfassungswände:	Mauerwerk, Bisotherm im Wohnbereich, Kellersteine im Kellerbereich ( <i>gemäß Baubeschreibung aus den Bauantragsunterlagen</i> )
Innenwände:	Mauerwerk, Bimsstein ( <i>gemäß Baubeschreibung aus den Bauantragsunterlagen</i> )
Geschossdecken:	Stahlbeton mit Estrichbelag ( <i>gemäß Baubeschreibung aus den Bauantragsunterlagen</i> )
Treppen:	<u>Geschosstreppe:</u> Stahlbeton mit Steinbelag; Eisengeländer, Handlauf mit Kunststoffüberzug
	<u>Treppe zum nicht ausgebauten Dachraum:</u> Einschubtreppe
Hauseingang(sbereich):	Eingangstür aus Holz, mit Lichtausschnitt (Standard um 1983), Hauseingang gepflegt
Dach:	<u>Dachkonstruktion:</u> Holzdach ohne Aufbauten und ohne Dämmung, Pfettendach mit tlw. defekter Unterspannbahn;
	<u>Dachform:</u> Walmdach
	<u>Dacheindeckung:</u> Dachstein (Beton); Dachrinnen und Regenfallrohre aus Zinkblech

### 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Elektroinstallation:	durchschnittliche Ausstattung; im Obergeschoss Gegen sprechanlage und Türöffner vorhanden
Heizung:	Zentralheizung, Gaskessel aus den 1980er Jahren; zusätzlicher Kaminanschluss für einen Ofen im Wohnzimmer im OG; tlw. Stahlradiatoren und tlw. Flachheizkörper mit Thermostatventilen
Warmwasserversorgung:	zentral über Heizung

### 3.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

#### 3.2.5.1 Wohnungen

Bodenbeläge:	Laminat (tlw. leichte Stoßschäden)
Küchen:	Laminat
WC, Bäder:	Fliesen, im Bad im OG Laminat in Holzoptik
Treppenraum:	Steinplatten
Balkon:	Spaltplatten
Wandbekleidungen:	Raufaser auf Putz; tlw. Verblender in Bruchsteinoptik im Bereich des Kamins und einer weiteren Wand im Wohnzimmer im OG
Küchen:	Fliesen an Objektwand; sonst Raufaser
WC, Bäder:	Fliesen, im Gäste-WC (OG) ca. 1,50 m hoch, darüber Raufaser, sonst Fliesen raumhoch
Deckenbekleidungen:	verputzt und gestrichen, überwiegend mit Raufaser
Fenster:	Fenster und Fenstertüren aus Holz (außen tlw. erheblicher Unterhaltungsstau) mit Isolierverglasung (mittlerer Standard um 1983); Rollläden aus Kunststoff; Fensterbänke innen aus Naturstein, außen aus Aluminium
Türen:	<u>Wohnungseingangstüren:</u> Holz im EG; F-90 (gemäß Angaben des Vertreters der Eigentümerin) im OG mit Kunststoffoberfläche
	<u>Zimmertüren:</u> glatte Türen aus Holzwerkstoffen, furniert; Holzzargen

#### Sanitäre Installation

WC, Bäder:	<u>Bad (EG):</u> eingebaute Dusche, WC, Waschbecken; mittlere Ausstattung und Qualität im Standard der 1980er Jahre, weiße Sanitärobjekte, Entlüftung über Fenster
	<u>Gäste-WC (OG):</u> WC, Handwaschbecken; mittlere Ausstattung und Qualität im Standard der frühen 1980er Jahre, farbige Sanitärobjekte, Entlüftung über Fenster

Bad (OG):

eingebaute Wanne, eingebaute Dusche, WC, Waschbecken, Bidet;

gute Ausstattung und Qualität im Standard der frühen 1980er Jahre, farbige Sanitärobjekte, Entlüftung über Fenster

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

Küchenausstattung Nicht in der Wertermittlung enthalten.

### 3.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Balkon mit Geländer

Bauschäden und Baumängel: leichte Rissbildung im Bereich der Außenmauern; der Kamin für den Ofen ist im Bereich des Kellers schadhaft (Rissbildungen) und versottet augenscheinlich

wirtschaftliche Wertminderungen: keine

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist gut. Es besteht jedoch Unterhaltungsstau an Teilen der Außengewerke (Holzfenster und -fenstertüren sowie Dachrinnen). Für die Wertermittlung ist zu unterstellen, dass gemäß GEG die oberste Geschossdecke bzw. die Dachfläche gedämmt und der Gaskessel erneuert werden.

### 3.3 Nebengebäude

Carport aus Holz mit transparenten Wellplatten eingedeckt

Holzunterstand (ohne wirtschaftlichen Wert)

### 3.4 Außenanlagen

Versorgungs- und Entwässerungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Stützmauern, Wegebefestigung, befestigte Stellplatzfläche unter dem Carport, Terrassen im Erd- und Obergeschoss; Einfriedungen, Gartenanlagen und Pflanzungen

## 4 Ermittlung des Verkehrswerts

### 4.1 Grundstücksdaten

Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist der **Grundstückswert im Zwangsversteigerungsverfahren** vom Versteigerungsgericht auf Grundlage des **Verkehrswerts** i.S.d. § 194 BauGB<sup>3)</sup> festzusetzen<sup>4)</sup>.

Nachfolgend wird der **Verkehrswert** für das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück in 56864 Bad Bertrich, Sonnenstraße 4a zum Wertermittlungstichtag 04.09.2025 ermittelt.

#### Grundstücksdaten:

Grundbuch	Blatt		Ifd. Nr.
<i>Bad Bertrich</i>	<i>853</i>		<i>1</i>
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
<i>Bad Bertrich</i>	<i>5</i>	<i>3052</i>	<i>487 m<sup>2</sup></i>

### 4.2 Verfahrenswahl mit Begründung – Grundsätze

#### Hinweis:

Die **bewertungsrechtlichen und bewertungstheoretischen Vorbemerkungen zur Verfahrenswahl** sowie die **allgemeinen Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren**, die Beschreibung des **Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung** sowie die **Beschreibung der für die Bewertung des bebauten Grundstücks grundsätzlich anwendbaren Verfahren** sind in der Anlage 7 zu diesem Gutachten zusammengefasst.

#### 4.2.1 Zu den herangezogenen Verfahren

##### 4.2.1.1 Verfahren der Bodenwertermittlung

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Für die anzustellende Bewertung liegt dem Unterzeichner ein geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** für die Lage des Bewertungsobjekts vor, der vom Gutachterausschuss **zum Richtwertstichtag 1.1.2024** abgeleitet wurde.

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

<sup>3)</sup> Vgl. auch **Hintzen** in Immobiliarzwangsvollstreckung, Jehle-Rehm, München 1991, S. 90

<sup>4)</sup> Die Tatsache, dass im Zwangsversteigerungsverfahren Gebote üblicherweise unterhalb des Verkehrswerts liegen, darf nicht dazu führen, die wertbeeinflussenden Umstände bei Verkehrswertermittlungen im Zwangsversteigerungsverfahren anders zu beurteilen als bei der Verkehrswertermittlung schlechthin (vgl. auch LG Münster, Beschluss vom 23.4.1985 – 5 T 359/85 – 8 K 38 + 47/84 II (u.a. veröffentlicht in [3]).

#### 4.2.1.2 Bewertung des bebauten Grundstücks

##### 4.2.1.2.1 Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebaute Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft auf das hier zu bewertende Grundstück zu, da es sich bei diesem grundsätzlich noch um ein **Sachwertobjekt** handelt, das als Einfamilienhausgrundstück mit Einliegerwohnung genutzt wird.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 - 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

##### 4.2.1.2.2 Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies gilt für die hier zu bewertende Grundstücksart nur tlw., da es sich um **kein typisches Renditeobjekt** handelt. Dennoch wird das Ertragswertverfahren angewendet. Dies ist wie folgt begründet:

- Auch bei mit dem Bewertungsobjekt vergleichbaren Grundstücken kalkuliert der Erwerber die Rendite seines Objekts, z. B. die eingesparte Miete, die eingesparten Steuern oder die möglichen Fördermittel.
- Einliegerwohnungen werden teilweise auch mit dem Ziel errichtet, sie zu vermieten und damit Erträge zu generieren.
- Für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Grundstücksarten stehen die für marktkonforme Ertragswertermittlungen erforderlichen Daten (marktüblich erzielbare Mieten, Liegenschaftszinssätze) hinreichend sicher zur Verfügung.
- Ein zweites unabhängiges Wertermittlungsverfahren ist zur Plausibilisierung des vorrangig angewandten Bewertungsverfahrens und zur Ergebnissicherung unverzichtbar.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 - 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

### 4.3 Bodenwertermittlung

#### Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** (durchschnittlicher Lagewert der Bodenrichtwertzone 0050 der Gemarkung Bad Bertrich) beträgt für die Lage des Bewertungsgrundstücks **55,00 €/m<sup>2</sup>** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	= baureifes Land
Art der baulichen Nutzung	= MI (Mischgebiet)
beitragsrechtlicher Zustand	= frei
Bauweise	= offen
Grundstücksfläche (f)	= 600 m <sup>2</sup>

### Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag	= 04.09.2025
Entwicklungsstufe	= baureifes Land
Art der baulichen Nutzung	= WA (allgemeines Wohngebiet)
beitragsrechtlicher Zustand	= frei
Bauweise	= offen
Grundstücksfläche (f)	= 487 m <sup>2</sup>

### Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 04.09.2025 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand		Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	= frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 55,00 €/m <sup>2</sup>	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2024	04.09.2025	× 1,00	E1

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
Lage	durchschnittlich	etwas besser	×	1,05 E2
Art der baulichen Nutzung	MI (Mischgebiet)	WA (allgemeines Wohngebiet)	×	1,20 E3
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag		= 69,30 €/m <sup>2</sup>		
Fläche (m <sup>2</sup> )	600	487	×	1,02 E4
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00
Bauweise	offen	offen	×	1,00
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert		= 70,69 €/m <sup>2</sup>		

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 70,69 €/m <sup>2</sup>	
Fläche	× 487 m <sup>2</sup>	
beitragsfreier Bodenwert	= 34.426,03 € rd. 34.400,00 €	

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 04.09.2025 insgesamt **34.400,00 €**.

#### Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

##### E1

In der Lage des Bewertungsgrundstücks stagnieren die Bodenwerte seit dem 01.01.2014. Nach Einschätzung des Zeichners hat sich daran auch nach dem Bodenrichtwertstichtag 01.01.2024 nichts geändert, so dass hier keine Anpassung an die allgemeine Wertverhältnisse vorzunehmen ist.

##### E2

Die Bodenrichtwertzone 0050 umfasst die in der Höhenlage von Bad Bertrich gelegenen Grundstücke im Bereich Kirchstraße und Sonnenstraße. Das Bewertungsgrundstück grenzt in dieser Zone im Nordwesten an unbebaute Grundstücke. Aufgrund dieser Randlage ist eine Lageanpassung vorzunehmen, die unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wertmerkmale in dieser Zone sowie unter Beachtung der vorgesehenen Baugrundstücke nordwestlich des Bewertungsgrundstücks mit rund +5 % geschätzt wird.

#### E3

Der Bodenrichtwert wurde für ein Grundstück in einem Mischgebiet ermittelt. Das Bewertungsgrundstück und die benachbarten Grundstücke besitzen den Charakter eines allgemeinen Wohngebiets. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Bewertungsgrundstücks ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet fest. Bodenrichtwerte in allgemeinen Wohngebieten liegen in der Regel 20 bis 40 Prozent über den Bodenrichtwerten in Misch- oder Dorfgebieten. Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Art der baulichen Nutzung in der Bodenrichtwertzone ist hier zur Berücksichtigung der Art der baulichen Nutzung des Bewertungsgrundstücks nach Beurteilung des Unterzeichners ein Zuschlag von rund **+ 20 %** anzubringen.

#### E4

Grundsätzlich gilt: Je kleiner die Grundstücksfläche ist, desto geringer ist der absolute Bodenwert. Gleichzeitig steigt jedoch die Nachfrage nach dem Grundstück, was einen höheren relativen Bodenwert zur Folge hat. Das heißt, der relative Bodenwert steht in einem funktionalen Zusammenhang zur Grundstücksfläche. Unter Anwendung der in [10], Abschnitt 4.5.4 (Seite 235 ff.) veröffentlichten Grundstücksgrößen-Umrechnungskoeffizienten ist hier ein Zuschlag von rund **+ 2 %** anzubringen.

## 4.4 Sachwertermittlung

Zum Sachwertmodell der ImmoWertV und zu den Begriffen des Sachwertverfahrens siehe Erläuterungen in der Anlage 7 zu diesem Gutachten.

### 4.4.1 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung <i>-unterkellert-</i>	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung <i>-nicht unterkellert-</i>
<b>Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)</b>	=	2.402,00 €/m <sup>2</sup> WF	1.520,00 €/m <sup>2</sup> WF
<b>Berechnungsbasis</b>			
• Wohnfläche (WF)	x	38,80 m <sup>2</sup>	84,70 m <sup>2</sup>
<b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010</b>	=	93.197,60 €	128.744,00 €
<b>Baupreisindex (BPI) 04.09.2025 (2010 = 100)</b>	x	188,6/100	188,6/100
<b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag</b>	=	175.770,67 €	242.811,18 €
<b>Regionalfaktor</b>	x	1,000	1,000
<b>Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag</b>	=	175.770,67 €	242.811,18 €
<b>Alterswertminderung</b>			
• Modell		linear	linear
• Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre	80 Jahre
• Restnutzungsdauer (RND)		40 Jahre	40 Jahre
• prozentual		50,00 %	50,00 %
• Faktor	x	0,5	0,5
<b>Alterswertgeminderte regionalisierte durchschnittliche Herstellungskosten</b>	=	87.885,33 €	121.405,59 €
<b>Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile (Zeitwert)</b>	+	0,00 €	8.000,00 €
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>	=	87.885,33 €	129.405,59 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)	217.290,92 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+ 12.000,00 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	= 229.290,92 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+ 34.400,00 €
vorläufiger Sachwert	= 263.690,92 €
Sachwertfaktor	× 0,91
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+ 0,00 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	= 239.958,74 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	- 20.000,00 €
Sachwert	= 219.958,74 €
	rd. 220.000,00 €

#### 4.4.2 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Zur Ermittlung der Normalherstellungskosten des Wohnhauses dient die **Wohnfläche** als Berechnungsbasis. Diese habe ich **auf Grundlage eines Aufmaßes** ermittelt. Die Berechnungen orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Vorschriften (hier: WoFlV). Die Wohnflächen der Hauptwohnung und der Einliegerwohnung wurden auf dieser Grundlage zusammenfassend mit **rund 123,5 m<sup>2</sup>** ermittelt. Dabei wurde die Wohnfläche des Balkons nicht mitberücksichtigt, da der Balkon im Sachwertverfahren als besondere Bauteil Berücksichtigung findet. Die Einzelberechnungen der Wohnfläche sind diesem Gutachten als Anlage 5 beigefügt.

#### Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden – entsprechend dem Bewertungsmodell, das der Ableitung der Sachwertfaktoren zu Grunde liegt – auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr 2010 angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen. Die NHK entsprechen den Wertansätzen der am 18. Oktober 2012 in der Sachwertrichtlinie veröffentlichten NHK mit dem Basisjahr 2010 (vgl. BAnz AT 18.10.2012 B12), Anlage 1. Die Regelungen der Sachwertrichtlinie wurden in die ImmoWertV 2021 überführt. Die NHK 2010 sind damit jetzt in unveränderter Form der Anlage 4 der ImmoWertV 2021 zu entnehmen.

#### Hinweise und Anmerkungen:

Die NHK 2010 werden in der ImmoWertV 2021 mit der Dimension „€/m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche (BGF)“ veröffentlicht. Die BGF stellt jedoch vor allem bei der sachgerechten Anrechnung von Dachgeschossflächen als Bezugsgröße für die NHK ein Problem dar. Viele dieser BGF-spezifischen Probleme lassen sich durch die alternative Anwendung der Wohnfläche als Bezugsgröße lösen. Darüber hinaus ist die Wohnfläche markt näher, da der Markt in Wohnfläche denkt und handelt. Aus diesem Grund legt auch der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Rheinland-Pfalz bei der Ableitung seiner Sachwertfaktoren den Wohnflächenmaßstab zugrunde. Sprengnetter hat die NHK 2010 von der Bezugsgröße BGF auf die Bezugsgröße Wohnfläche umgerechnet. Da hierfür die ursprünglich zu den NHK gehörenden Nutzflächenfaktoren (Verhältnisse BGF/Wohnfläche) verwendet wurden, handelt es sich hierbei grundsätzlich immer noch um die „NKH 2010 nach ImmoWertV 2021“. Das heißt, unter Verwendung des Maßstabs BGF abgeleitete Sachwertfaktoren können unmittelbar bei der Bewertung auf Grundlage der Wohnfläche modellkonform angesetzt werden (siehe auch die Modellbeschreibung in Anlage 8 zu diesem Gutachten).

#### Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NKH 2010) für das Gebäude:

##### Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

##### Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil [%]	Standardstufen				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %		1,0			
Dach	15,0 %		0,6	0,1	0,3	
Fenster und Außentüren	11,0 %		0,8	0,2		
Innenwände und -türen	11,0 %		0,3	0,7		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %			0,8	0,2	
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		0,2	0,8		
Heizung	9,0 %			1,0		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1,0		
insgesamt	100,0 %	0,0 %	45,9 %	48,6 %	5,5 %	0,0 %

**Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude:  
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung**

Nutzungsgruppe:	Ein- und Zweifamilienhäuser
Anbauweise:	freistehend
Gebäudetyp:	KG, EG, nicht zu Wohnzwecken ausbaubares DG

**Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes**

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m <sup>2</sup> WF]	relativer Gebäudestandar- danteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m <sup>2</sup> WF]
2	2.090,00	45,9	959,31
3	2.405,00	48,6	1.168,83
4	2.900,00	5,5	159,50
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 2.287,64
gewogener Standard = 2,6			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

**Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren**

gewogene, standardbezogene NHK 2010	2.287,64 €/m <sup>2</sup> WF
Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21	
• <i>Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung</i>	× 1,050
<b>NHK 2010 für das Bewertungsgebäude</b>	= 2.402,02 €/m <sup>2</sup> WF
	rd. 2.402,00 €/m <sup>2</sup> WF

**Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude:  
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung**

Nutzungsgruppe:	Ein- und Zweifamilienhäuser
Anbauweise:	freistehend
Gebäudetyp:	EG, OG, nicht unterkellert, nicht zu Wohnzwecken ausbaubares DG

**Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes**

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m <sup>2</sup> WF]	relativer Gebäudestandar- danteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m <sup>2</sup> WF]
2	1.320,00	45,9	605,88
3	1.525,00	48,6	741,15
4	1.835,00	5,5	100,93
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 1.447,96
gewogener Standard = 2,6			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

**Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren**

gewogene, standardbezogene NHK 2010	1.447,96 €/m <sup>2</sup> WF
Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21	
• <i>Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung</i>	× 1,050
<b>NHK 2010 für das Bewertungsgebäude</b>	= 1.520,36 €/m <sup>2</sup> WF
	rd. 1.520,00 €/m <sup>2</sup> WF

### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäß werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Bezeichnung	Zeitwert
Besondere Bauteile (Einzelauflistung)	
<i>Balkon mit Geländer</i>	8.000,00 €
Summe	8.000,00 €

### Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungstichtag wird der am Wertermittlungstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag; dieser beträgt hier 1,0 (siehe auch Modellbeschreibung in der Anlage 8).

### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständlich geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen	3.000,00 €
Terrassen- und Wegebefestigungen	3.000,00 €
Stützmauern	3.000,00 €
Gartenanlagen mit Einfriedungen und Pflanzungen	2.500,00 €
Carport	500,00 €
Summe	12.000,00 €

### Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart. Für Einfamilienhäuser ist gemäß ImmoWertV 21 von einer Gesamtnutzungsdauer von **80 Jahren** auszugehen. Diese Gesamtnutzungsdauer liegt hier auch der Ableitung der Sachwertfaktoren zu Grunde. Folglich ist die **Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren** auch der Wertermittlung entsprechend zu Grunde zu legen.

## Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt (**Regelfallformel**). Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

### Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Das ca. 1983 errichtete Gebäude wurde in der jüngeren Vergangenheit in Teilen modernisiert. Darüber hinaus wird unterstellt, dass der Heizkessel stichtagsnah erneuert wird und die obere Geschossdecke bzw. die Dachfläche gedämmt wird.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Anlage 2 ImmoWertV 21") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 4,5 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Maximale Punkte	Tatsächliche Punkte	
		Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	0,0	1,5
Modernisierung der Heizungsanlage (Kessel erneuern)	2	0,0	1,0
Modernisierung von Bädern	2	1,0	0,0
Modernisierung des Innenausbau, insbesondere Wände, Fußböden	2	1,0	0,0
Summe		2,0	2,5

Ausgehend von den 4,5 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter ( $2025 - 1983 = 42$  Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von ( $80$  Jahre –  $42$  Jahre =)  $38$  Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von **40 Jahren**. Das entspricht einem fiktiven Baujahr von ( $2025 + 40$  Jahre –  $80$  Jahre =) **1985**.

## Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende lineare Alterswertminderungsmodell anzuwenden (vgl. auch Anlage 8).

## Sachwertfaktor

Der örtlich zuständige Gutachterausschuss hat in der jüngeren Vergangenheit keine eigenen Sachwertfaktoren abgeleitet und veröffentlicht.

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- aktueller Untersuchungen des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung sowie
  - eigener Ableitungen des Sachverständigen
- bestimmt.

Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Rheinland-Pfalz hat auf Grundlage von Marktanalysen, die sich auf den Stichtag 01.01.2024 beziehen, Sachwertfaktoren aus Kaufpreisen für den Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke abgeleitet. Diese wurden in einer Sitzung am 20. Januar 2025 vom Oberen Gutachterausschuss zur Veröffentlichung im Landesgrundstücksmarktbericht 2025 beschlossen. Die Sachwertfaktoren sind in [10] veröffentlicht. Eine Fortschreibung der Sachwertfaktoren auf den Stichtag 01.01.2025 im zweiten Quartal 2025 belegt, dass sich die allgemeinen Wertverhältnisse in diesem Marktsegment unter Berücksichtigung des vorläufigen Sachwerts seit dem 01.01.2024 nur geringfügig verändert haben.

Die Ableitung der Sachwertfaktoren erfolgte, wie im Landesgrundstücksmarktbericht 2023 beschrieben, nach Marktsegmenten. In Rheinland-Pfalz gibt es sechs Marktsegmente, in denen jeweils vergleichbare Kaufpreisbildungsmechanismen wirken. Die Gemarkung Bad Bertrich ist dem Marktsegment 1 zuzuordnen. Innerhalb dieses Marktsegments hat die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses auf Grundlage von Kaufpreisanalysen eine signifikante Abhängigkeit des Sachwertfaktors von der Höhe des vorläufigen Sachwerts sowie vom Bodenwert festgestellt.

Bezogen auf den Stichtag 01.01.2025 ergibt sich im Marktsegment 1 bei einem vorläufigen Sachwert von rd. **263.700 €** und einem lagebezogenen Bodenwert von **rd. 69 €/m<sup>2</sup>** ein Sachwertfaktor in Höhe von rd. **0,91**. Diesen Sachwertfaktor halte ich auch bezogen auf den Wertermittlungstichtag für marktkonform.

#### Marktübliche Zu- oder Abschläge

Eine zusätzliche Marktanpassung ist vorliegend nicht erforderlich.

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Eigentümervertreter mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft') eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
<b>Bauschäden</b>	-2.500,00 €
• Rissbildungen Kellermauerwerk, Estrich KG, Fassade, Kamin	-2.500,00 €
<b>Unterhaltungsbesonderheiten</b>	-3.500,00 €
• Unterhaltungsstau Außengewerke (Fenster, Dachrinnen), Erneuerung Unterspannbahn Dach	-3.000,00 €
• leichte Schäden an den Böden (Wohnräume, Balkon)	-500,00 €
<b>Unterstellte Modernisierungen</b>	-14.000,00 €
• Erneuerung Gastherme	-10.000,00 €
• Dämmung oberste Geschossdecke/Dachfläche	-4.000,00 €
<b>Summe</b>	-20.000,00 €

## 4.5 Ertragswertermittlung

Zum Ertragswertmodell der ImmoWertV und zu den Begriffen des Ertragswertverfahrens siehe Erläuterungen in der Anlage 7 zu diesem Gutachten.

### 4.5.1 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche (m <sup>2</sup> )	Anzahl (Stck.)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	Ifd. Nr.	Nutzung/Lage			(€/m <sup>2</sup> )	monatlich (€)	jährlich (€)
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	1	Hauptwohnung OG	84,50	1,00	7,00	591,50	7.098,00
	2	Einliegerwohnung EG	42,40		7,50	318,00	3.816,00
	3	Carport			40,00	40,00	480,00
Summe			126,90	1,00		949,50	11.394,00

Die tatsächliche Nettokaltmiete weicht auf Grund der Nutzung als Ferienwohnhaus von der für das Gesamtobjekt üblicherweise marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete ab. Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV 2021). Vergleichbare Immobilien werden üblicherweise zum Zwecke der Eigennutzung erworben. Insofern stellen die Marktdaten auf die Eigennutzung ab. Eine gesonderte Berücksichtigung ist daher nicht erforderlich.

**jährlicher Rohertrag** (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten) **11.394,00 €**

**Bewirtschaftungskosten** (nur Anteil des Vermieters)  
(vgl. Einzelauflistung) **= 2.875,48 €**

**jährlicher Reinertrag** **= 8.518,52 €**

**Reinertragsanteil des Bodens**  
**2,20 % von 34.400,00 €** (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei)) **= 756,80 €**

**Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen** **= 7.761,72 €**

**Kapitalisierungsfaktor** (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)  
bei LZ = 2,20 % Liegenschaftszinssatz  
und RND = 40 Jahren Restnutzungsdauer **× 26,420**

**vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen** **= 205.064,64 €**

**beitragsfreier Bodenwert** (vgl. Bodenwertermittlung) **+ 34.400,00 €**

**vorläufiger Ertragswert** **= 239.464,64 €**

**Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge** **+ 0,00 €**

**marktangepasster vorläufiger Ertragswert** **= 239.464,64 €**

**besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale** **- 20.000,00 €**

**Ertragswert** **= 219.464,64 €**

**rd. 219.000,00 €**

## 4.5.2 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

### Wohnflächen

Die Berechnungsbasis für die Ertragswertermittlung ist die Wohnfläche. Die Wohnfläche wurde **von mir** auf Grundlage eines **Aufmaßes ermittelt**. Die Berechnungen orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Vorschriften (hier WoFlV). Die Wohnflächen des Wohnhauses wurden auf dieser Grundlage zusammenfassend mit **rd. 126,90 m<sup>2</sup>** ermittelt. Die diesbezüglichen Einzelberechnungen sind diesem Gutachten als Anlage 5 beigefügt.

### Anmerkung:

Werteinflüsse auf Grund des Balkons sind Flächenansatz berücksichtigt.

### Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Sie wird auf der Grundlage von Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus der Mietpreissammlung des Sachverständigen und
- der Sprengnetter-Mietdatenbank

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet. Die so ermittelte Miete wurde mit Hilfe von auf tatsächlichen Mieten basierenden Miet-Kalkulationstabellen aus dem Bereich Osteifel-Hunsrück sowie dem Westerwald auf Plausibilität überprüft, an die Objektart angepasst und der Bewertung zu Grunde gelegt.

Die diesbezüglichen Einzelberechnungen befinden sich in der Handakte des Sachverständigen.

### Bewirtschaftungskosten

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Da bei der Ableitung der zum Stichtag 01.01.2024 und 01.01.2025 vom Oberen Gutachterausschuss abgeleiteten Liegenschaftszinssätze die mit dem Verbraucherpreisindex fortgeschriebenen Bewirtschaftungskosten der ImmoWertV angewandt wurden, ist in der Ertragswertermittlung entsprechend vorzugehen.

### Bewirtschaftungskosten (BWK)

- für die Mieteinheit Wohnung OG:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m <sup>2</sup> WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten	----	----	359,00
Instandhaltungskosten	----	14,00	1.183,00
Mietausfallwagnis	2,00	----	141,96
Summe			1.683,96 (ca. 24 % des Rohertrags)

- für die Mieteinheit Einliegerwohnung EG:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m <sup>2</sup> WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten	----	----	359,00
Instandhaltungskosten	----	14,00	593,60
Mietausfallwagnis	2,00	----	76,32
Summe			1.028,92 (ca. 27 % des Rohertrags)

- für die Mieteinheit Carport:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m <sup>2</sup> WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten	----	----	47,00
Instandhaltungskosten	----	----	106,00
Mietausfallwagnis	2,00	----	9,60
Summe			162,60 (ca. 34 % des Rohertrags)

### Liegenschaftszinssatz

Der örtlich zuständige Gutachterausschuss hat in der jüngeren Vergangenheit keine eigenen Liegenschaftszinssätze abgeleitet und veröffentlicht.

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze

bestimmt.

Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Rheinland-Pfalz hat auf Basis von Marktanalysen, die sich auf den Stichtag 1. Januar 2024 beziehen, Liegenschaftszinssätze aus Kaufpreisen für den Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke abgeleitet. Diese wurden in einer Sitzung des Oberen Gutachterausschusses am 20. Januar 2025 zur Veröffentlichung im Landesgrundstücksmarktbericht 2025 beschlossen. Eine Fortschreibung der Liegenschaftszinssätze auf den Stichtag 01.01.2025 im zweiten Quartal 2025 belegt, dass sich die allgemeinen Wertverhältnisse in diesem Marktsegment seit dem 01.01.2024 nur sehr geringfügig verändert haben.

Die Ableitung der Liegenschaftszinssätze erfolgte – wie bereits im Landesgrundstücksmarktbericht 2023 – nach Marktsegmenten. Aus den ausgewerteten Kauffällen konnte abgeleitet werden, dass der Liegenschaftszinssatz in den Marktsegmenten signifikant von der Wohnfläche und der relativen Restnutzungsdauer abhängig ist, also dem Verhältnis von Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer.

Bezogen auf den Stichtag 01.01.2025 ergibt sich im Marktsegment 1 bei einer Wohnfläche von rund 127 m<sup>2</sup> und einer relativen Restnutzungsdauer von rund 50 % der Gesamtnutzungsdauer im Ertragswertverfahren ein Liegenschaftszinssatz von rund **2,2 %**. Diesen Liegenschaftszinssatz halte ich auch bezogen auf den Wertermittlungsstichtag für marktkonform.

### Marktübliche Zu- oder Abschläge

Hier ist keine weitere Anpassung erforderlich.

### Gesamtnutzungsdauer, Restnutzungsdauer und besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Vgl. Sachwertverfahren

#### 4.5.3 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden überwiegend zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der **Sachwert** wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. **220.000 €** ermittelt.

Der zur Stützung ermittelte **Ertragswert** beträgt rd. **219.000 €**.

Der **Verkehrswert** für das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück in 56864 Bad Bertrich, Sonnenstraße 4a

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
<i>Bad Bertrich</i>	853	1
Gemarkung	Flur	Flurstück
<i>Bad Bertrich</i>	5	3052

wird zum Wertermittlungsstichtag 04.09.2025 - *unter Beachtung einer der Genauigkeit der Wertermittlung Rechnung tragenden Rundung* - mit rd.

**220.000 €**

in Worten: **zweihundertzwanzigtausend Euro**

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Landkern, 25. September 2025

gez. Dipl.-Ing. (Univ.) Klaus-Peter Soot

Vermessungsassessor

Von der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz **öffentliche bestellter und vereidigter Sachverständiger** für die **Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke**  
Professional Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors (MRICS)

## 5 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarte und Umgebungskarte mit Kennzeichnung der Lage des Orts und des Bewertungsobjekts
- Anlage 2: Auszug aus der Flurkarte ohne Maßstab mit Fotoübersichtsplan und Kennzeichnung der Aufnahmestandpunkte mit Bildnummern entsprechend Anlage 3 sowie Aufnahmerichtung
- Anlage 3: Fotos
- Anlage 4: Grundriss-Skizzen
- Anlage 5: Wohnflächenberechnungen
- Anlage 6: Auszug aus der Bodenrichtwertkarte
- Anlage 7: Zusammenfassung der bewertungsrechtlichen und bewertungstheoretischen Zusammenhänge einschließlich Beschreibung der Verfahrenswahl und der Wertermittlungsverfahren
- Anlage 8: Modellbeschreibungen zum Sach- und Ertragswertverfahren

## 6 Rechtsgrundlagen der Wertermittlung und verwendete Bewertungsliteratur

### 6.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

#### BauGB:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

#### BauNVO:

Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

#### ImmoWertV 2021:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken - Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805)

#### ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 329) geändert worden ist.

### 6.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2025
- [2] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2025

- [3] **Sprengnetter (Hrsg.):** Sprengnetter Books, Online-Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] **Sprengnetter, H. O. / Kierig, J. / Drießen, S.:** Das  $1 \times 1$  der Immobilienbewertung – Grundlagen marktkonformer Wertermittlungen, 3. Auflage, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2023
- [5] **Zimmermann, P. u.a.:** Der Verkehrswert von Grundstücken, Rechtliche Belastungen und ihr Einfluss auf die Wertfindung, Verlag Vahlen, München 1999
- [6] **Kleiber, W.:** Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Kommentar und Handbuch, Bundesanzeigerverlag, 9. Auflage 2020 und Kleiber-digital 2025
- [7] **Heix, Gerhard:** Wohnflächenberechnung, Kommentar, 5. Auflage 2019
- [8] **Schwirley und Dickersbach:** Die Bewertung von Wohnraummieten, Bundesanzeigerverlag, 3. Auflage 2017
- [9] **Schmitz/Krings/Dahlhaus/Meisel:** Baukosten 2020 – Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung, Umnutzung, 24. Auflage; Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Hubert Wingen – Essen
- [10] **Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Rheinland-Pfalz,** Landesgrundstücksmarktberichte 2025

## 7 Urheberschutz

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die in den Anlagen enthaltenen Kartenauszüge sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.

**Anlage 1:**  
**Übersichtskarte (Maßstab 1:250.000) mit Kennzeichnung der Lage der Ortschaft**



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025

Quelle: TopPlus-Web-Open

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025

Datenlizenz Deutschland-Namensnennung-Version 2.0

([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Datenquellen:

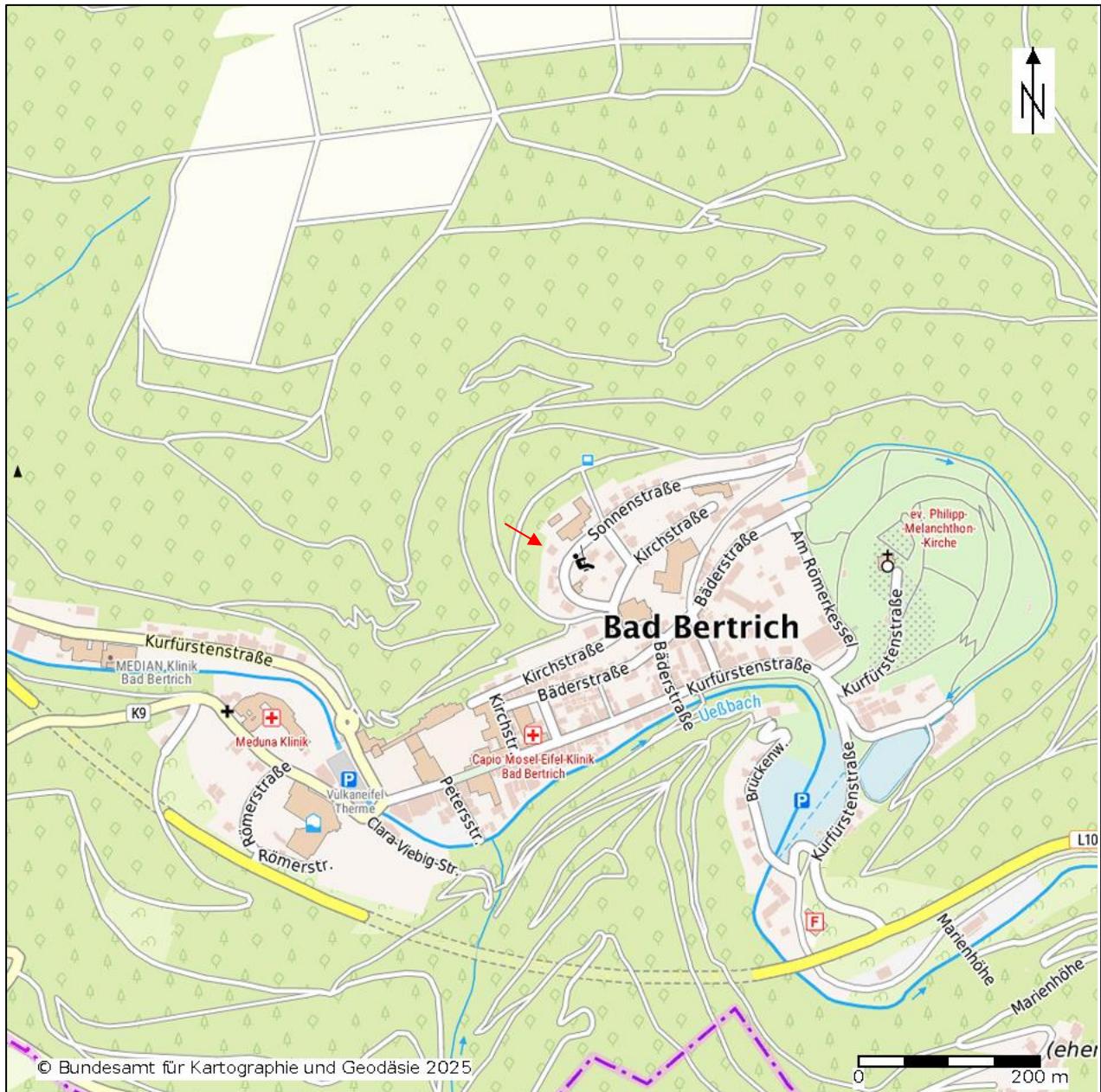
[sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_](http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_)

Open.pdf

[www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de)

**Anlage 1:**

Auszug aus der **Umgebungskarte** mit Kennzeichnung der Lage des Bewertungsobjekts



Quelle: TopPlus-Web-Open

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025

Datenlizenz Deutschland-Namensnennung-Version 2.0  
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Datenquellen:

sg.geodatenzentrum.de/web\_public/Datenquellen\_TopPlus\_  
Open.pdf  
www.bkg.bund.de



### Anlage 2:

Auszug aus der Flurkarte mit Fotoübersichtsplan und Kennzeichnung der Aufnahmestandpunkte mit Bildnummern und der Aufnahmerichtung entsprechend Anlage 3

- ① Aufnahmestandpunkt
- ↗ Aufnahmerichtung



Quelle:

WMS PremiumLiKa

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Rheinland-Pfalz (LVerMGeo)

<http://www.lvermgeo.rlp.de>

**Anlage 3:**  
Bilder (vgl. auch Fotoübersichtsplan Anlage 2)



Bild 1: straßenseitige Ansicht des Bewertungsobjekts von Osten



Bild 2: Blick von Nordwesten auf den Eingangsbereich

**Anlage 3:**  
Bilder (vgl. auch Fotoübersichtsplan Anlage 2)



Bild 3: Terrassenfläche vor der Einliegerwohnung und Zugang zum Hauseingang (Pfeil)



Bild 4: Blick auf das Gebäude von Südwesten mit Terrasse (links)

**Anlage 3:**  
Bilder (vgl. auch Fotoübersichtsplan Anlage 4)

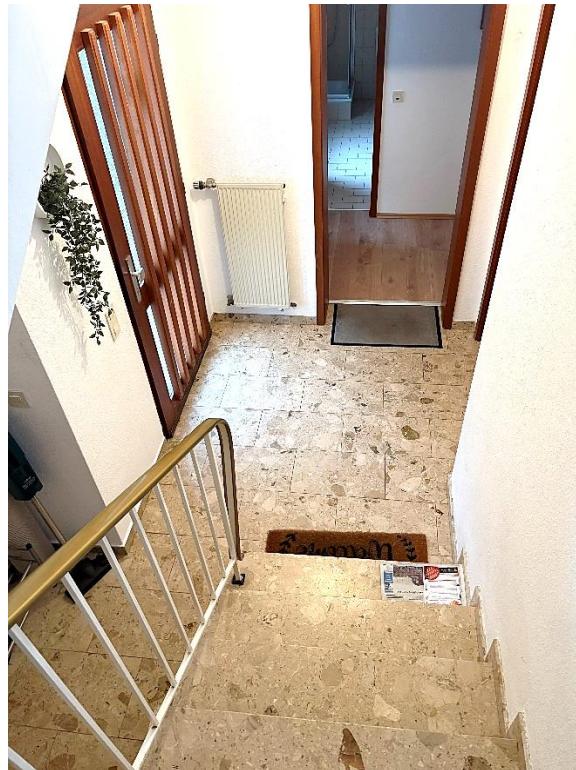


Bild 5: Treppe vom OG zum EG mit Hauseingang und Zugang Einliegerwohnung (Flur + Bad)



Bild 6: Bad im EG (Einliegerwohnung)

**Anlage 3:**  
Bilder (vgl. auch Fotoübersichtsplan Anlage 4)



Bild 7: Blick vom Wohn-/Esszimmer in den Flur (OG)



Bild 8: WC im OG

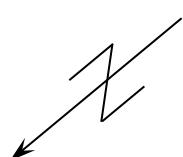
**Anlage 3:**  
Bilder (vgl. auch Fotoübersichtsplan Anlage 4)



Bild 9: Bad im OG



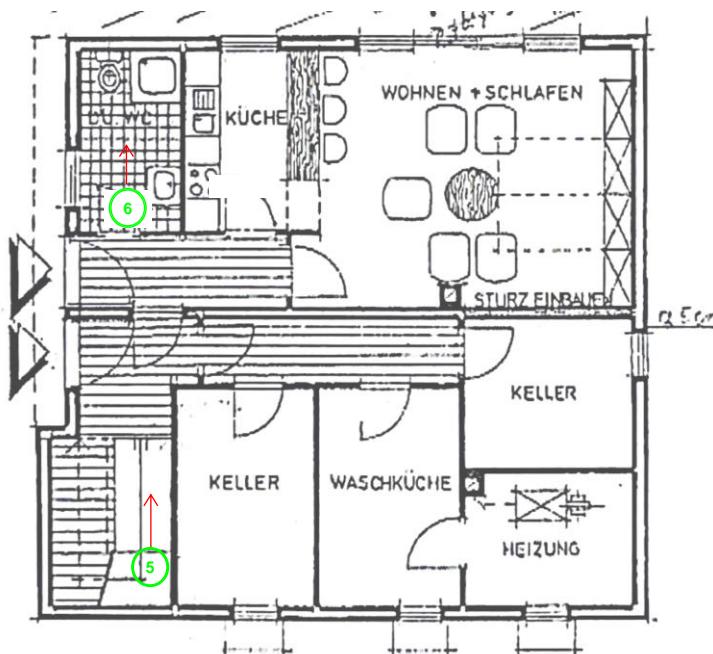
Bild 10: Bad im OG



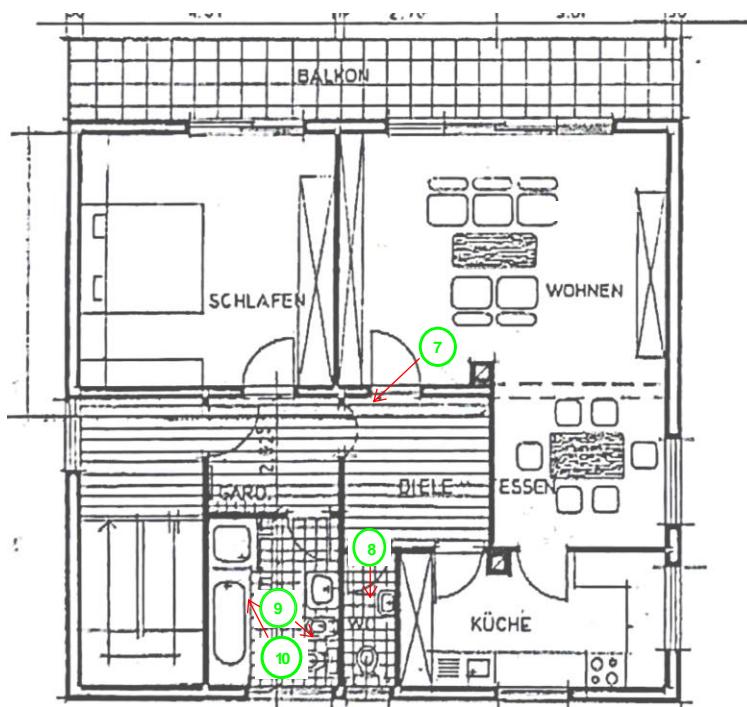
**Anlage 4:**

**Gebäudegrundriss-Skizze** (ohne Maßstab) und Kennzeichnung der Aufnahmestandpunkte mit Bildnummern und der Aufnahmerichtung entsprechend Anlage 3

- ① Aufnahmestandpunkt
- ↗ Aufnahmerichtung



Erdgeschoss



Obergeschoss

**Anlage 5:  
Wohnflächenberechnung**

**Berechnung der Wohnfläche**

**Gebäude:** Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Sonnenstr. 4a, 56864 Bad Bertrich  
**Mieteinheit:** Wohnung OG

Die Berechnung erfolgt aus:

- Fertigmaßen
- Rohbaumaßen
- Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von:

- örtlichem Aufmaß (04.09.2025)
- Bauzeichnungen
- örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

in Anlehnung an:

- wohnwertabhängig
- DIN 283
- DIN 277
- WoFIV
- II. BV

Ifd. Nr.	differenzierte Raumbezeichnung	Raum- Nr.	(+/-)	ggf. Besonderheit	Flächen- faktor / Sonderform	Länge (m)	Putz- abzug Länge (m)	Breite (m)	Putz- abzug Breite (m)	Grund- fläche (m²)	Gewichts- faktor (Wohnwert) (k)	Wohn- fläche Raumteil (m²)	Wohn- fläche Raum (m²)	Erläu- terung
1	Flur	1	+	(Hauptfläche)	1,00	4,450	0,000	1,740	0,000	7,74	1,00	7,74	8,32	
2	Flur	1	+	(Garderobennische)	1,00	0,880	0,000	0,870	0,000	0,77	1,00	0,77	8,32	
3	Flur	1	-	Nicht anzurechnende Grundflächen (Schacht/Kamin)	1,00	0,440	0,000	0,440	0,000	0,19	1,00	-0,19	8,32	
4	WC	2	+	(Hauptfläche)	1,00	2,080	0,000	0,830	0,000	1,73	1,00	1,73	1,73	
5	Bad	3	+	(Hauptfläche)	1,00	2,960	0,000	2,190	0,000	6,48	1,00	6,48	6,48	
6	Schlafzimmer	4	+	(Hauptfläche)	1,00	4,750	0,000	4,490	0,000	21,33	1,00	21,33	21,33	
7	Wohnzimmer	5	+		1,00	5,250	0,000	4,740	0,000	24,89	1,00	24,89	24,89	
8	Esszimmer	6	+	(Hauptfläche)	1,00	2,960	0,000	2,630	0,000	7,78	1,00	7,78	7,78	
9	Küche	7	+	(Hauptfläche)	1,00	4,260	0,000	2,360	0,000	10,05	1,00	10,05	10,60	
10	Küche	7	+	(Versprung)	1,00	1,150	0,000	0,620	0,000	0,71	1,00	0,71	10,60	
11	Küche	7	-	Nicht anzurechnende Grundflächen (Kamin)	1,00	0,390	0,000	0,420	0,000	0,16	1,00	-0,16	10,60	
Summe Wohnfläche Mieteinheit												81,13	m²	
Summe Wohn-/Nutzfläche Gebäude												123,49	m²	

**Berechnung der Wohnfläche**

**Gebäude:** Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Sonnenstr. 4a, 56864 Bad Bertrich  
**Mieteinheit:** Einliegerwohnung EG

Die Berechnung erfolgt aus:

- Fertigmaßen
- Rohbaumaßen
- Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von:

- örtlichem Aufmaß (04.09.2025)
- Bauzeichnungen
- örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

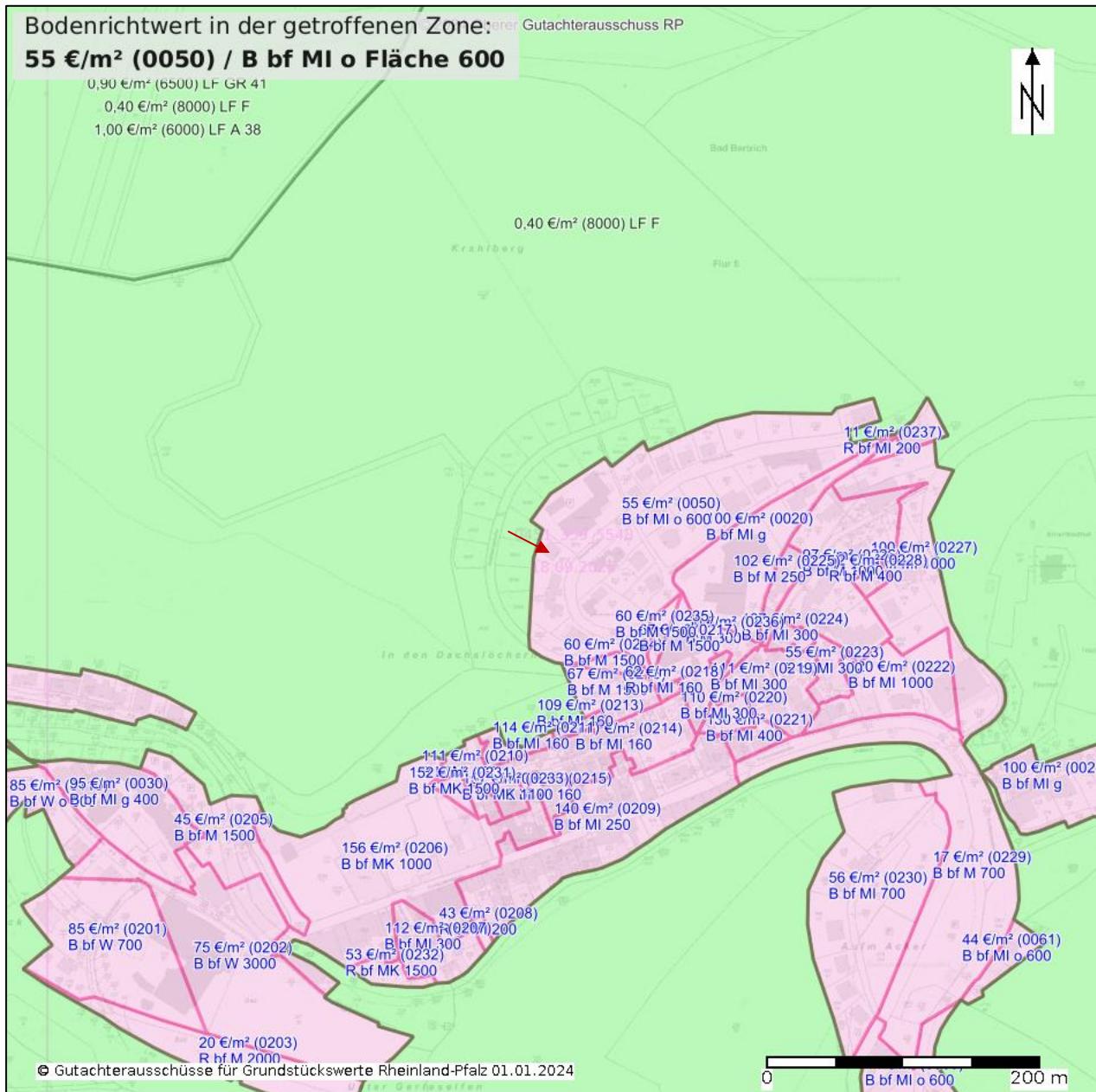
in Anlehnung an:

- wohnwertabhängig
- DIN 283
- DIN 277
- WoFIV
- II. BV

Ifd. Nr.	differenzierte Raumbezeichnung	Raum- Nr.	(+/-)	ggf. Besonderheit	Flächen- faktor / Sonderform	Länge (m)	Putz- abzug Länge (m)	Breite (m)	Putz- abzug Breite (m)	Grund- fläche (m²)	Gewichts- faktor (Wohnwert) (k)	Wohn- fläche Raumteil (m²)	Wohn- fläche Raum (m²)	Erläu- terung
1	Flur	1	+	(Hauptfläche)	1,00	3,510	0,000	1,350	0,000	4,74	1,00	4,74	4,74	
2	Küche	2	+	(Hauptfläche)	1,00	3,230	0,000	2,240	0,000	7,24	1,00	7,24	7,24	
3	Bad	3	+	(Hauptfläche)	1,00	3,200	0,000	1,700	0,000	5,44	1,00	5,44	5,44	
4	Zimmer	4	+	(Hauptfläche)	1,00	5,130	0,000	4,730	0,000	24,26	1,00	24,26	24,94	
5	Zimmer	4	+	(Eingangsbereich)	1,00	1,340	0,000	0,510	0,000	0,68	1,00	0,68	24,94	
Summe Wohnfläche Mieteinheit												42,36	m²	
Summe Wohn-/Nutzfläche Gebäude												123,49	m²	

Summe Wohnfläche Gebäude: 123,49 m²  
Zzgl. Wohnfläche Balkon (10,50 m x 1,30 m x 0,25 =) 3,41 m²  
126,90 m²

## Anlage 6: Auszug aus der Bodenrichtwertkarte zum Richtwertstichtag 1.1.2024 (ohne Maßstab)



Quelle: WMS VBORIS.RLP Premiumdienst 2025  
(Bodenrichtwertdaten)

#### WMS PremiumLiKa (Hintergrundkarte)

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Rheinland-Pfalz (LVerMGeo), <http://www.lvermgeo.rlp.de>

Stichtag: 01.01.2024

**Anlage 7:**

**Zusammenfassung der bewertungsrechtlichen und bewertungstheoretischen Zusammenhänge einschließlich Beschreibung der Verfahrenswahl und der Wertermittlungsverfahren**

Inhalt der Anlage:

<b>1 VERFAHRENWAHL MIT BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>12</b>
1.1 BEWERTUNGSRECHLICHE UND BEWERTUNGSTHEORETISCHE VORBEMERKUNGEN .....	12
1.2 ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE EIGNUNG DER WERTERMITTLUNGSVERFAHREN .....	13
1.3 ZU DEN HERANGEZOGENEN VERFAHREN.....	14
1.3.1 <i>Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung .....</i>	14
1.3.2 <i>Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks.....</i>	14
1.3.2.1 Vergleichswertverfahren .....	15
1.3.2.2 Sachwertverfahren .....	16
1.3.2.3 Ertragswertverfahren .....	16
<b>2 SACHWERTERMITTlung .....</b>	<b>16</b>
2.1 DAS SACHWERTMODELL DER IMMOBILIENWERTERMITTUNGSVERORDNUNG.....	16
2.2 ERLÄUTERUNGEN DER BEI DER SACHWERTBERECHNUNG VERWENDETEN BEGRIFFE.....	17
<b>3 ERTRAGSWERTERMITTlung .....</b>	<b>19</b>
3.1 DAS ERTRAGSWERTMODELL DER IMMOBILIENWERTERMITTUNGSVERORDNUNG.....	19
3.2 ERLÄUTERUNGEN DER BEI DER ERTRAGSWERTBERECHNUNG VERWENDETEN BEGRIFFE.....	20

**1 Verfahrenswahl mit Begründung**

**1.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen**

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) „*durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Wertermittlungsobjekts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.*“

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb **Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch: die geeigneten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.**

Nach den Vorschriften der ImmoWertV sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 2021).

Die Verfahren sind nach der **Art des Wertermittlungsobjekts**, unter Berücksichtigung der **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls** zu wählen;

**die Wahl ist zu begründen** (§ 6 Abs. 1 letzter Halbsatz ImmoWertV 2021)<sup>1)</sup>.

Die in der ImmoWertV 2021 geregelten 3 klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland - wie in den nachfolgenden Abschnitten noch ausgeführt wird - grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

## 1.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten **mindestens zwei** möglichst weitgehend voneinander unabhängige **Wertermittlungsverfahren angewendet** werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 2021). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Würdigung dessen Aussagefähigkeit; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall **am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis**, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die **wahrscheinlichste Grundstücksnutzung** nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes. Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, **dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten** (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 2021) **am zuverlässigsten** aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) **abgeleitet wurden** bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d. h. die Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantierenden Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

➤ **Vergleichswertverfahren:**

Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise,

Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjekts, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten - Vergleichskaufpreisverfahren

oder geeignete Vergleichsfaktoren (z. B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) - Vergleichsfaktorverfahren;

➤ **Ertragswertverfahren:**

Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze,

vorrangige Einflussfaktoren: ortsübliche und marktüblich erzielbare Mieten;

➤ **Sachwertverfahren:**

Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren,

<sup>1)</sup> Die **Begründung der Wahl** der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren **Ausgangsdaten** (das sind die aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksteilmarkt, zu dem das Bewertungsgrundstück gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehenden üblichen **Kaufpreisbildungsmechanismen** und der Begründung des gewählten **Untersuchungsweges**. Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der „Nachvollziehbarkeit“ dieses Verkehrswertgutachtens.

vorrangige Einflussfaktoren: Bodenwerte/Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungskostenermittlung.

Hinweis: Grundsätzlich sind alle drei Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

### 1.3 Zu den herangezogenen Verfahren

#### 1.3.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorrangig an den allen Marktteilnehmern (z. B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt –, aber auch Abweichungen des Wertermittlungstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

#### 1.3.2 Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

##### Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV vorgeschrieben ist (vgl. § 6 Abs. 1 ImmoWertV 21); und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte („erforderliche Daten“ der Wertermittlung i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. ImmoWertV, Abschnitt 2) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.

Hinweis: (Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen „erforderlichen Daten“ ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die von der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i. d. R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

### 1.3.2.1 Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z. B. Eigentumswohnungen, Reihenhausgrundstücke in Ballungszentren) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlten oder (z. B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt. Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren herangezogen werden.

Anmerkungen zur Anwendbarkeit des Vergleichswertverfahrens:

Die **Voraussetzungen** für die Anwendbarkeit des **Vergleichswertverfahrens** sind, dass

- a) eine hinreichende Anzahl wertermittlungsstichtagsnah realisierter Kaufpreise für in allen wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften mit dem Bewertungsobjekt hinreichend übereinstimmender Vergleichsgrundstücke aus der Lage des Bewertungsgrundstücks oder aus vergleichbaren Lagen und
- b) die Kenntnis der zum Kaufzeitpunkt gegebenen wertbeeinflussenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte  
*oder*
- c) i. S. d. § 20 ImmoWertV 21 geeignete Vergleichsfaktoren, vom Gutachterausschuss abgeleitet und veröffentlicht (z. B. hinreichend definierte Vergleichsfaktoren für Wohnungseigentum)  
*sowie*
- d) Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart und eine Preisindexreihe zur Umrechnung vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsobjekte bzw. vom Stichtag, für den der Vergleichsfaktor abgeleitet wurde, auf den Wertermittlungsstichtag  
gegeben sind.

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **nicht möglich**, weil

- keine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter **Vergleichskaufpreise** verfügbar ist  
*und auch*
- keine hinreichend differenziert beschriebenen **Vergleichsfaktoren** des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.  
*und*
- darüber hinaus für diesen Grundstücksteilmarkt auch **keine geeigneten Preisindexreihen und Umrechnungskoeffizienten** zur Anpassung an die wesentlichen wertbeeinflussenden Merkmale des Bewertungsobjekts zur Verfügung stehen.

### 1.3.2.2 Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

### 1.3.2.3 Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

## 2 Sachwertermittlung

### 2.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsob-

jekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

**Das Sachwertverfahren ist** insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors **ein Preisvergleich**, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

## 2.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

*Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)*

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche ( $m^2$ ) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

*Baukostenregionalfaktor*

Der Baukostenregionalfaktor (BKRf) beschreibt das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn werden die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst. Der BKRf wird auch verkürzt als Regionalfaktor bezeichnet.

*Normalherstellungskosten*

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „ $\text{€}/m^2$  Brutto-Grundfläche“ oder „ $\text{€}/m^2$  Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

*Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile*

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normobjekt“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten  $\times$  Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

*Besondere Einrichtungen*

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjektes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards miterfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man

auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

*Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)*

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

*Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)*

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

*Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)*

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

*Gesamtnutzungsdauer*

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und den den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

*Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)*

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

*Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)*

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

*Außenanlagen*

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen

(insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

*Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)*

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „*vorläufigen Sachwerte*“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

### 3 Ertragswertermittlung

#### 3.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag

des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

### 3.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

*Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)*

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmемöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

*Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)*

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

*Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)*

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

*Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)*

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als

Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

#### *Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)*

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

#### *Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)*

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

#### *Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)*

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

**Anlage 8:**  
**Beschreibung des Bewertungsmodells des Sachwertverfahrens**

<b>Stichtag</b>	01.01.2024
<b>Untersuchungsobjekt</b>	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser • wie unter a. beschrieben, nur freistehend
<b>Untersuchungsbereich</b>	Land Rheinland-Pfalz (RLP), Gesamtauswertungen, ohne Aufteilung in Marktsegmente
<b>Datengrundlage</b>	Nachbewertete Kauffälle der 12 Gutachterausschüsse in RLP, davon • aktuelle Nachbewertungen aus dem Zeitraum 2023 – 2024
<b>Erhebungsmethodik</b>	wie unter a. beschrieben außer: • Kauffälle nicht oder nur gering beeinflusst durch besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z. B. bei Beeinflussung durch Rechte wurde Kaufpreis bereinigt), Bereinigung bezüglich Schadensbeseitigungs- und Modernisierungskosten i. d. R. nicht erfolgt (siehe unten) • Gebäudestandard nach ImmoWertV [11], Anlage 4, Nummer III, Tabelle 1, zustandsnah, ohne fiktive Modernisierung • Restnutzungsdauer (RND) = GND – Alter, ohne Modifizierung aufgrund fiktiver Modernisierung, jedoch keine Liquidationsobjekte • Schadensbeseitigungs- und Modernisierungskosten (boG): Die hier ausgewerteten Objekte weisen einen hohen Modernisierungsstau auf. Sie befinden sich aber in einem bewohnbaren und noch wirtschaftlichen Zustand. Modernisierungen wurden nicht oder nur im geringen Umfang (z. B. zwingend notwendige Reparaturen) unterstellt (zustandsnahe Bewertung). Sind (geringe) Modernisierungskosten unterstellt, werden diese marktangepasst berücksichtigt (vgl. Kapitel 3 LGMB 2017 [30]).
<b>Auswertemethodik</b>	Multiple Regression. Es werden nur Parameter eingeführt, für die in der jeweiligen Stichprobe relevante Abhängigkeiten nachgewiesen werden. Eine statistische Ausreißerbereinigung wurde durchgeführt.
<b>Schätzfunktion</b>	$\ln(\text{SWF}) = \ln(a') + b \times \ln(\text{BWN}) + c \times \ln(\text{vSW})$

Tab. 4.2-14: Wertermittlungsmodell für Sachwertfaktoren für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke, Objekte mit nicht zeitgemäßem Gebäudestandard

Merkmal	Spanne von	Spanne bis	Anzahl/Median
Anzahl Vergleichskauffälle			61
Untersuchungszeitraum	01/2023	04/2024	05/2023
Gesamtnutzungsdauer [Jahre]		80	80
Restnutzungsdauer [Jahre]	7	26	18
Stufe des Gebäudestandards	1,3	2,3	2,0
Wohnfläche [ $\text{m}^2$ ]	75	240	126
Grundstücksfläche [ $\text{m}^2$ ]	156	1.672	562
Außenanlagen, % der baul. Anlagen			5
vorläufiger Sachwert [€]	93.377	547.918	170.286
Bodenwertniveau [€/ $\text{m}^2$ ]	39	580	135

Tab. 4.2-15: Referenzdaten für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke, Objekte mit nicht zeitgemäßem Gebäudestandard

<b>Anwendungsfunktion</b>	<b>SWF = a x BWN<sup>b</sup> x vSW<sup>c</sup></b>		
Koeffizienten		Standardfehler	
a	13,227734	ln(a')	± 0,781223
b	0,191229	b	± 0,039551
c	-0,286411	c	± 0,074435
Standardabweichung (Streuung) der Stichprobe (SWF)	± 0,19		
angepasstes Bestimmtheitsmaß ( $R^2$ )	0,27		

Tab. 4.2-16: Koeffizienten der Formel für die Sachwertfaktoren für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebauten Grundstücke einschließlich der Genauigkeitsmaße, Objekte mit nicht zeitgemäßem Gebäudestandard

Für die Anwendung der Sachwertfaktoren wird die aufgeführte Formel mit den zugehörigen Koeffizienten empfohlen. Bei der Anwendung der Berechnungsformel gilt:

SWF = Sachwertfaktor

a, b, c = Koeffizienten

BWN = Bodenwertniveau

vSW = vorläufiger (d. h. nicht marktanpasster) Sachwert

Quelle: [10] - 2025, Abschnitt 4.2.2, S. 121 f. – Verweis zur Erhebungsmethodik vgl. nachfolgende Übersicht a.

a. Wertermittlungsmodell für Sachwertfaktoren für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebauten Grundstücke

<b>Stichtag</b>	01.01.2024
<b>Erhebungsmethodik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezieller Bodenwert (BW): ungedämpft (d. h. ohne Bebauungsabschlag); i. d. R. zonaler BRW (baureifes, beitragsfreies Land), angepasst an die Merkmale des Einzelobjekts</li> <li>• Bodenwertniveau (BWN): mit dem jeweiligen Bodenpreisindex des Gutachterausschusses an das Vertragsdatum angepasster Bodenrichtwert (baureifes, beitragsfreies Land)</li> <li>• Grundstücksgröße marktüblich, ggf. bereinigt</li> <li>• Kauffälle nicht oder nur gering beeinflusst durch besondere objekt-spezifische Grundstücksmerkmale (bei Beeinflussung wurde Kaufpreis bereinigt)</li> <li>• NHK-Modell 2010 nach ImmoWertV [11], Anlage 4 mit Ergänzungen nach [28], Band III, Kap. 3.01.1 (ggf. Korrektur für Objektgröße und Gebäudeart)</li> <li>• Baupreisindex nach § 36 Abs. 2 Satz 4 ImmoWertV [11]: Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Wohngebäude insgesamt, inter- bzw. extrapolierte Baupreisindex), Basisjahr 2010</li> </ul>

<b>Erhebungsmethodik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bezugsmaßstab Wohnfläche wohnwertabhängig, berechnet nach Wohnflächenverordnung und ggf. nach Hinweisen aus der Literatur [29]. Die hier abgeleiteten Sachwertfaktoren können auch für mit dem Maßstab Bruttogrundfläche (BGF) berechnete vorläufige Sachwerte verwendet werden. Eine Umrechnung der Wohnfläche zur Bruttogrundfläche ist mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren möglich (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.2.1).</li> <li>Regionalfaktor gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV [11] = 1,00</li> <li>Gebäudestandard nach ImmoWertV [11], Anlage 4, Nummer III, Tabelle 1</li> <li>Gesamtnutzungsdauer (GND) vgl. ImmoWertV [11], Anlage 1: 80 Jahre</li> <li>Restnutzungsdauer (RND) = GND – Alter, ggf. mit modifizierter RND (vgl. Modell nach ImmoWertV [11], Anlage 2)</li> <li>Abschreibung linear [%] = (GND-RND)/GND x 100 bzw. Alterswertminderungsfaktor nach § 38 ImmoWertV [11] mit dem Verhältnis RND zu GND</li> <li>Bauliche Außenanlagen: Pauschalierte Sätze nach [29], Lehrbuch Teil 7, Kap. 2, Abschnitt 9 oder nach Einzelansätzen nach [28], Band III, Kap. 3.01.5</li> <li>Sonstige Anlagen: dto., alternativ pauschaler Wertansatz</li> <li>Schadensbeseitigungs- und Modernisierungskosten (boG): Sofern die Stichprobe Objekte mit geringen Schäden enthält, werden zunächst die Kosten abgeschätzt und dann marktangepasst berücksichtigt (vgl. Kapitel 3 LGMB 2017 [30]).</li> </ul>
--------------------------	---

#### 1. Sachwertfaktoren für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke

##### a. Wertermittlungsmodell Zwischenauswertung Sachwertfaktoren für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke

<b>Stichtag</b>	01.01.2025
<b>Untersuchungsobjekte</b>	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser <ul style="list-style-type: none"> <li>freistehend</li> <li>unvermietet (Eigennutzung)</li> <li>Weiterverkauf, kein Erbbaurecht, nicht aufgeteilt in Wohnungseigentum</li> <li>nachhaltige marktkonforme Nutzung (z. B. keine Minderausnutzung)</li> </ul>
<b>Untersuchungsbereich</b>	Land Rheinland-Pfalz (RLP), gegliedert in 6 Marktsegmente mit Gemarkungen ähnlicher allgemeiner Wertverhältnisse (vgl. LGMB 2025 Abb. 4.1-1)
<b>Datengrundlage</b>	Nachbewertungen der 12 Gutachterausschüsse in RLP <ul style="list-style-type: none"> <li>aktuelle Nachbewertungen aus dem Zeitraum 02/2024 – 04/2025 segmentweise repräsentativ bemessen nach dem Kauffallaufkommen der Gutachterausschüsse im jeweiligen Marktsegment</li> </ul> Anzahlen: Insgesamt 352 Kauffälle
<b>Erhebungsmethodik</b> <b>Auswertemethodik</b> <b>Schätzfunktion</b>	vgl. LGMB 2025 Kap. 4.2.2

Tab. 1: Wertermittlungsmodell Zwischenauswertung für Sachwertfaktoren für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke

##### b. Referenzdaten für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke

Marktsegment 1		
Merkmal	Spanne von	Anzahl/Median
Anzahl Vergleichskaufälle		64
Untersuchungszeitraum	06/2024 – 01/2025	09/2024
Gesamtnutzungsdauer [Jahre]	80	80
Restnutzungsdauer [Jahre]	24	79
Stufe des Gebäudestandards	2,0	4,2
Wohnfläche [m <sup>2</sup> ]	75	313
Grundstücksfläche [m <sup>2</sup> ]	245	1.566
Außenanlagen, % der baul. Anlagen		4
vorläufiger Sachwert [€]	149.679	665.979
Bodenwertniveau [€/m <sup>2</sup> ]	20	133
		353.468
		51

Tab. 2: Referenzdaten für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke, Marktsegmente 1

Quelle: Beschluss des OGA Rheinland-Pfalz vom 23.06.2025 über die Sachwertfaktoren zum 01.01.2025

**Anlage 8:**  
**Beschreibung des Bewertungsmodells des Ertragswertverfahrens**

<b>Stichtag</b>	01.01.2024
<b>Untersuchungsobjekte</b>	<p>Einfamilienwohnhäuser, Zweifamilienwohnhäuser in geringem Umfang aus historischen Datensätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• freistehend, zusätzlich separate Untersuchung von Doppelhaushälften, Reihenend- und Reihenmittelhäusern</li> <li>• unvermietet (Eigennutzung), zusätzlich separate Untersuchung langfristig vermieteter Objekte</li> <li>• Weiterverkauf, kein Erbbaurecht, nicht aufgeteilt in Wohnungseigentüme</li> <li>• nachhaltige marktkonforme Nutzung (z. B. keine Minderausnutzung)</li> </ul>
<b>Untersuchungsbereich</b>	Land Rheinland-Pfalz (RLP), gegliedert in 6 Marktsegmente mit Gemarkungen ähnlicher allgemeiner Wertverhältnisse (vgl. Abb. 4.1-1)
<b>Datengrundlage</b>	<p>Nachbewertete Kauffälle der 12 Gutachterausschüsse in RLP, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle Nachbewertungen aus dem Zeitraum 2022 – 2024 sowie historische Nachbewertungen aus dem Zeitraum 2018 – 2022, segmentweise repräsentativ bemessen nach dem Kauffallaufkommen der Gutachterausschüsse im jeweiligen Marktsegment</li> <li>• historische nicht repräsentativ verteilte Datensätze des Zeitraums 2017 - 2018</li> </ul> <p>Anzahl: siehe Punkt b Referenzdaten der einzelnen Marktsegmente</p>
<b>Erhebungsmethodik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezieller Bodenwert (BW): ungedämpft (d. h. ohne Bebauungsabschlag), i. d. R. zonaler BRW (baureifes, beitragsfreies Land), angepasst an die Merkmale des Einzelobjekts</li> <li>• Bodenwertniveau (BWN): mit dem jeweiligen Bodenpreisindex des Gutachterausschusses an das Vertragsdatum angepasster Bodenrichtwert (baureifes, beitragsfreies Land)</li> <li>• Grundstücksgröße marktüblich, ggf. bereinigt</li> <li>• Kauffälle nicht oder nur gering beeinflusst durch besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (bei Beeinflussung wurde Kaufpreis bereinigt)</li> <li>• Rohertrag (RoE) marktüblich nachhaltig erzielbar (vgl. Abschnitt 4.3.1)</li> <li>• Bezugsmaßstab Wohnfläche (wohnwertabhängig), berechnet nach Wohnflächenverordnung und ggf. nach Hinweisen aus der Literatur [29]</li> <li>• Bewirtschaftungskosten (BWK): Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis nach Anlage 3 ImmoWertV [11] sowie Maßgaben in Abschnitt 4.3.1</li> </ul>
<b>Erhebungsmethodik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudestandard nach ImmoWertV [11], Anlage 4, Nummer III, Tabelle 1</li> <li>• Gesamtnutzungsdauer (GND) vgl. ImmoWertV [11], Anlage 1: 80 Jahre</li> <li>• Restnutzungsdauer (RND) = GND – Alter, ggf. mit modifizierter RND (vgl. Modell nach ImmoWertV [11], Anlage 2)</li> <li>• Relative Restnutzungsdauer (rel. RND) [%] = RND/GND x 100</li> <li>• Bauliche Außenanlagen: kein gesonderter Ansatz; Anlagen sind im üblichen Umfang im Ertragswert enthalten</li> <li>• Sonstige Anlagen: dto., alternativ pauschaler Wertansatz</li> <li>• Schadensbeseitigungs- und Modernisierungskosten (boG): Sofern die Stichprobe Objekte mit geringen Schäden enthält, werden zunächst die Kosten abgeschätzt und dann marktangepasst berücksichtigt (vgl. Kapitel 3 LGMB 2017 [30]).</li> </ul>

<b>Erhebungsmethodik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäudestandard nach ImmoWertV [11], Anlage 4, Nummer III, Tabelle 1</li> <li>Gesamtnutzungsdauer (GND) vgl. ImmoWertV [11], Anlage 1: 80 Jahre</li> <li>Restnutzungsdauer (RND) = GND – Alter, ggf. mit modifizierter RND (vgl. Modell nach ImmoWertV [11], Anlage 2)</li> <li>Relative Restnutzungsdauer (rel. RND) [%] = RND/GND x 100</li> <li>Bauliche Außenanlagen: kein gesonderter Ansatz; Anlagen sind im üblichen Umfang im Ertragswert enthalten</li> <li>Sonstige Anlagen: dto., alternativ pauschaler Wertansatz</li> <li>Schadensbeseitigungs- und Modernisierungskosten (boG): Sofern die Stichprobe Objekte mit geringen Schäden enthält, werden zunächst die Kosten abgeschätzt und dann marktangepasst berücksichtigt (vgl. Kapitel 3 LGMB 2017 [30]).</li> </ul>
<b>Auswertemethodik</b>	Multiple Regression. Es werden nur Parameter eingeführt, für die in der jeweiligen Stichprobe relevante Abhängigkeiten nachgewiesen werden. Eine statistische Ausreißerbereinigung wurde durchgeführt.
<b>Schätzfunktion</b>	$p = a + b \times WF + c \times \ln(\text{rel.RND}) + \text{Dummyvariable\_Zeit}$ $\text{Dummyvariable\_Zeit} = d_1 \times \text{Dummy 2017\_2018} + d_2 \times \text{Dummy 2018\_2019} + d_3 \times \text{Dummy 2019\_2020} + d_4 \times \text{Dummy 2020\_2021} + d_5 \times \text{Dummy 2021\_2022} + d_6 \times \text{Dummy 2022\_2023}$

Tab. 4.3-2: Angaben zum Wertermittlungsmodell der Liegenschaftzinssätze für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke

Quelle: [10] - 2025, Abschnitt 4.3.2, S. 154 f.

**a. Wertermittlungsmodell Zwischenauswertung Liegenschaftzinssätze für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke**

<b>Stichtag</b>	01.01.2025
<b>Untersuchungsobjekte</b>	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser <ul style="list-style-type: none"> <li>freistehend</li> <li>unvermietet (Eigennutzung)</li> <li>Weiterverkauf, kein Erbbaurecht, nicht aufgeteilt in Wohnungseigentum</li> <li>nachhaltige marktkonforme Nutzung (z. B. keine Minderausnutzung)</li> </ul>
<b>Untersuchungsbereich</b>	Land Rheinland-Pfalz (RLP), gegliedert in 6 Marktsegmente mit Gemarkungen ähnlicher allgemeiner Wertverhältnisse (vgl. LGMB 2025 Abb. 4.1-1)
<b>Datengrundlage</b>	Nachbewertungen der 12 Gutachterausschüsse in RLP <ul style="list-style-type: none"> <li>aktuelle Nachbewertungen aus dem Zeitraum 02/2024 – 04/2025 segmentweise repräsentativ bemessen nach dem Kauffallaufkommen der Gutachterausschüsse im jeweiligen Marktsegment</li> </ul> Anzahlen: Insgesamt 348 Kauffälle
<b>Erhebungsmethodik</b> <b>Auswertemethodik</b> <b>Schätzfunktion</b>	vgl. LGMB 2025 Kap. 4.3.1 sowie 4.3.2

Tab. 9: Wertermittlungsmodell Zwischenauswertung für Liegenschaftzinssätze für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke

**b. Referenzdaten für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebauten Grundstücke**

Marktsegmente 1-2		
Merkmal	Spanne von	Anzahl/Median
Anzahl Vergleichskauffälle		138
Untersuchungszeitraum	06/2024      02/2025	09/2024
Gesamtnutzungsdauer [Jahre]	80	80
Restnutzungsdauer [Jahre]	24	79
Stufe des Gebäudestandards	1,6	4,2
Wohnfläche [m <sup>2</sup> ]	75	313
Grundstücksfläche [m <sup>2</sup> ]	230	3.935
Bodenwertniveau [€/m <sup>2</sup> ]	17	205
marktübliche Nettokaltmieten [€/m <sup>2</sup> ] bei einem Bodenwertniveau von Ø 80 €/m <sup>2</sup>		
Wohnfläche [m <sup>2</sup> ]	100	7,15
	150	6,85
	200	6,35
	250	5,70

*Tab. 10: Referenzdaten für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebauten Grundstücke, Marktsegmente 1-2*

Quelle: Beschluss des OGA Rheinland-Pfalz vom 23.06.2025 über die Liegenschaftszinssätze zum 01.01.2025